



Vorlage Ordentliche Gemeindeversammlung

Montag, 15. Dezember 2025, 20.00 Uhr, AEGERIHALLE

Budget 2026 sowie Berichte und Anträge zu den
Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung





Der Gemeinderat anlässlich der feierlichen Eröffnung des sanierten Gemeindehauses.

V.l.n.r.: die Gemeinderäte Roland Müller und Andreas Koltszynski, Gemeindepräsident Fridolin Bossard, die Gemeinderätinnen Irene Iten-Muff und Manuela Inglin sowie Gemeindeschreiber Peter Lüönd.



Entdecken Sie weitere Fotos vom Tag der offenen Türe auf der Gemeindewebsite.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Die feierliche Eröffnung des frisch sanierten Gemeindehauses im Mai dieses Jahres bleibt uns allen in schöner Erinnerung. Der Gemeinderat hat sich sehr über die zahlreichen Besuchenden, das grosse Interesse und die durchwegs positiven Rückmeldungen gefreut. Mit den Bildern vom Tag der offenen Tür, die Sie in dieser Vorlage finden, möchten wir diesen besonderen Freudentag nochmals Revue passieren lassen.

Der Betrieb im wiedereröffneten Gemeindehaus läuft nun seit rund sechs Monaten. Es zeigt sich, dass das sanierte Gebäude nicht nur architektonisch überzeugt, sondern auch im täglichen Betrieb bestens funktioniert. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat sind glücklich und dankbar, in diesem schönen Haus für unsere Gemeinde wirken zu dürfen.

Nahtlos an die Wiedereröffnung des Gemeindehauses schliesst sich die Sanierung des zweiten Verwaltungsgebäudes, des Alten Dorfschulhauses, an. Die Baustelle ist eindrücklich. Auch hier dürfen wir feststellen, dass die Arbeiten dank der kompetenten Leistung der beteiligten Unternehmen und eines effizienten Projektmanagements planmäßig und zügig voranschreiten.

Mit diesen Investitionen schaffen wir nicht nur zeitgemäss Arbeitsplätze für unsere Verwaltungsmitarbeiterinnen, sondern erhalten zugleich auch zwei wichtige, identitätsstiftende Gebäude auf unserem Dorfplatz für kommende Generationen. All dies ist nur dank Ihrer grossen Unterstützung und Ihres Vertrauens in unsere Arbeit möglich. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu. Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Adventszeit und frohe Festtage. Bereits heute laden wir Sie herzlich zum traditionellen Neujahrskonzert mit dem Orchester Liechtenstein-Werdenberg am Sonntag, 4. Januar 2026, um 11.00 Uhr in der AEGERIHALLE ein (siehe Rückseite dieser Vorlage). Wir würden uns freuen, gemeinsam mit Ihnen auf ein glückliches und gesundes neues Jahr anzustossen.

FÜR DEN GEMEINDERAT
Fridolin Bossard, Gemeindepräsident

**Zur Vorbesprechung der Traktanden finden folgende
Parteiversammlungen statt:**

Alternative – die Grünen Unterägeri
Montag, 24. November 2025, 20.00 Uhr,
Pizzeria Archidee

Die Mitte Unterägeri
Dienstag, 2. Dezember 2025, 20.00 Uhr,
SeminarHotel

FDP.Die Liberalen Unterägeri
Dienstag, 9. Dezember 2025, 19.00 Uhr,
Central

Grünliberale Partei Unterägeri
Donnerstag, 4. Dezember 2025, 20.00 Uhr,
SeminarHotel

Schweizerische Volkspartei Unterägeri
Dienstag, 9. Dezember 2025, 20.00 Uhr,
SeminarHotel

Sozialdemokratische Partei Unterägeri
Montag, 24. November 2025, 20.00 Uhr,
Pizzeria Archidee

IMPRESSUM

Herausgeberin: Einwohnergemeinde Unterägeri

Auflage: 5000

Druck: Frühform AG, Unterägeri

Fotografie: Andreas Busslinger

INHALT

1 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2025	8
2 Kenntnisnahme Finanzstrategie	11
3 Kenntnisnahme Finanzplan	15
4 Genehmigung des Budgets 2026, Festsetzung der Steuern	20
5 Kreditbegehren für die Zentrumsaufwertung Acher/AEGERIHALLE	38
6 Kreditbegehren für Kauf Grundstück Nr. 640 an der Zugerstrasse 25 für Alterswohnungen	44
7 Neues Reglement zur familien- und schulergänzenden Betreuung mit Einführung von Betreuungsgutscheinen	47
8 Revision Parkplatzbewirtschaftungsreglement	56
9 Motion Alternative – die Grünen und SP Unterägeri «Verbot von lärmendem Feuerwerk im Gemeindegebiet – zum Schutz von Tieren, Umwelt und Gesundheit»	66

Rechtliche Bestimmungen zur Gemeindeversammlung

Vorlagen und weitere Unterlagen auf dem Internet

Sämtliche Vorlagen, das Protokoll und die Rechnung mit den Detailkonti können auf unserer Website unteraegeri.ch unter der Rubrik «Politik» (Gemeindeversammlungen) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Unterägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung des Heimatscheines oder einer anderen gleichbedeutenden Ausweisschrift ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17 bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Wichtige verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Einwohnergemeindeversammlung

Anträge (§ 76 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann Änderungsanträge stellen, soweit dies das Gesetz nicht ausschliesst. Über Ordnungsanträge wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezzeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission entscheidet die Versammlung unverzüglich.

Abstimmungen (§ 77 f. Gemeindegesetz)

Es entscheidet das offene Handmehr der Stimmberchtigten. Ein Sechstel der anwesenden Stimmberchtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder des Gemeinderats sind stimmberechtigt, ausser bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis ergehen.

Stimmengleichheit (§ 79 Gemeindegesetz)

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird. Ergibt auch die Wiederholung Stimmengleichheit, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

Urnенabstimmung

(§ 66 Abs. 2 Gemeindegesetz)

Ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberchtigten kann spätestens nach der Schlussabstimmung zu einem Traktandum eine Urnenabstimmung verlangen, ausgenommen davon sind Steuerfuss, Budget und Jahresrechnung.

Motion (§ 80 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann beim Gemeinderat eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand einreichen. Ist eine Motion spätestens 90 Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, ist an dieser Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung der Motion abzustimmen. Wird die Motion innerhalb von 90 Tagen vor der Gemeindeversammlung eingereicht, so ist an der nächsten Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Interpellation (§ 81 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung stehenden Geschäfte Fragen stellen sowie Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderer mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hiefür ein öffentliches Interesse besteht. Ist die Interpellation spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich eingereicht worden, muss sie sofort (an der Gemeindeversammlung) beantwortet werden. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

- Bericht und Antrag des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2025, an welcher 159 Stimmberechtigte teilgenommen haben, hat folgende Geschäfte behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

TRAKTANDUM 2

Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Vom budgetierten Aufwand von CHF 61,1 Mio. wurden effektiv CHF 58,2 Mio. ausgegeben. Auf der Ertragsseite konnten CHF 66,1 Mio. eingenommen werden, was einem Mehrertrag gegenüber dem Budget von CHF 4,85 Mio. bedeutet. Für die Einwohnergemeinde Unterägeri resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 7,9 Mio.

Hauptgründe für den positiven Rechnungsabschluss 2024

- Die Grundstücksgewinnsteuererträge sind CHF 1,45 Mio. höher ausgefallen als erwartet.
- Die Erbschafts- und Schenkungssteuern lagen CHF 1,46 Mio. über dem Budget.
- Die Auswirkungen der 8. Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes konnten im Budget 2024 noch nicht berücksichtigt werden, da die Abstimmung erst nach der Budgetphase erfolgte. Die Mindereinnahmen aus der Steuerrevision werden durch den Wegfall des NFA-Beitrags von CHF 1,63 Mio. und den zugesicherten Solidaritätsbeitrag des Kantons von CHF 1,10 Mio. kompensiert.

Dank des guten Ergebnisses konnte die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Unterägeri weiter verbessert werden, sodass die Gemeinde auch künftig in Projekte investieren kann.

Im Budget waren Nettoinvestitionen von CHF 14,85 Mio. vorgesehen. Aufgrund von Einsprachen gab es Verzögerungen bei folgenden Projekten:

- Clubhaus FC Ägeri und Rasenplatz Chruzelen: CHF 4,64 Mio.
- Gewässer (Nübächli): CHF 0,62 Mio.
- einige Strassenprojekte

Die Nettoinvestitionen sind somit mit CHF 7,64 Mio. unter dem Budget abgeschlossen worden. Die Projektverzögerungen beeinflussen den Rechnungsabschluss 2024 nicht, da Investitionen erst bei Inbetriebnahme abgeschrieben werden.

Aufgrund der geringen Anzahl Traktanden wird der Rechnungsabschluss des Jahres 2024 ausführlicher erläutert als üblich. Im laufenden Jahr soll dabei gezielt die Einnahmeseite der Gemeindefinanzen näher betrachtet werden. Die präsentierte Grafik veranschaulicht, aus welchen Quellen sich die Einnahmen zusammensetzen und in welchem Verhältnis die einzelnen Ertragspositionen zueinander stehen.

Steuererträge	39 %
Davon stammen:	
– 73 % von natürlichen Personen	
– 14 % aus Vermögensgewinnsteuern	
inkl. der Grundstücksgewinnsteuern	
– 5 % von juristischen Personen	
Zuger Finanzausgleich	35 %
Beiträge des Kantons und anderer Gemeinden	13 %
(u. a. Lehrerbesoldung, Beitrag an die Bibliothek)	
Gebühren (u. a. Bauwesen, Abwasser)	8 %
Solidaritätsbeitrag	2 %
(vom Kanton für 4 Jahre zugesichert)	
Diverse Erträge (u. a. Zinsen)	3 %

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass beispielsweise die juristischen Personen in der Stadt Zug und anderen Talgemeinden mehr als 50 Prozent der gesamten Steuererträge ausmachen.

Bauabrechnungen

Der Neubau der Kinderkrippe und der Ludothek konnte mit CHF 3 787 840 abgeschlossen werden. Dies bedeutet eine Kreditüberschreitung von CHF 197 860 resp. 5,5 %.

Beim Schulhaus Acher Nordost wurden Anpassungen für die schulergänzende Betreuung in der Höhe von CHF 2 760 000 bewilligt. Abgeschlossen wurde das Projekt mit einer Kreditunterschreitung von CHF 140 558 resp. -4,9 %.

Laufende Projekte mit Kreditbewilligungen und Vorfinanzierungen

Der Gemeinderat informiert über den aktuellen Stand der laufenden grösseren Bauprojekte mit den jeweiligen Vorfinanzierungen und verbindet dies mit folgender erfreulichen Mitteilung: Die finanziellen Grundlagen dieser Projekte sind solide und vorausschauend abgesichert.

	Kredit- bewilligung	Vor- finanzierung	Vorschlag Gewinn- verwendung	Kredit- bewilligung minus Vor- finanzierung
Gemeinde- haus	7 100 000	6 000 000		1 100 000
Altes Dorf- schulhaus	12 890 000	4 000 000	4 000 000	4 890 000
Abdankungs- halle	337 000		2 000 000	137 000
Clubhaus Chruzelen	3 501 000	2 000 000	1 000 000	501 000

Die Zahlen zeigen auf, dass der Gemeinderat mit einer gesunden Finanzlage ins Investitionsprogramm geht. Durch die vorausschauende Bildung von Vorfinanzierungen gelingt es, Projekte nachhaltig zu stemmen – ohne zukünftige Generationen zu belasten.

An der Sitzung vom 19. März 2025 hat der Gemeinderat die in der Botschaft präsentierte Gewinnverwendung beschlossen. Dabei sind unverändert CHF 75 000 für in- und ausländische Entwicklungsprojekte vorgeschlagen worden. Mit diesen Beiträgen sollen einerseits Institutionen in der Schweiz, welche nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, unterstützt werden. Andererseits werden Organisationen berücksichtigt, welche im Ausland tätig sind und einen direkten Bezug zu Einwohnerinnen und Einwohnern aus Unterägeri haben. Gestützt auf eine langjährige Vergabepraxis und die guten Kontakte mit den entsprechenden Institutionen sieht der Gemeinderat für die folgenden Organisationen eine Unterstützung vor:

Unterstützung in- und ausländische Entwicklungsprojekte

Einwohnergemeinde Romoos LU	CHF 10 000
Einwohnergemeinde Gurtnellen UR	CHF 10 000
Einwohnergemeinde Wassen UR	CHF 10 000
Einwohnergemeinde Saas-Balen VS	CHF 10 000
NP Suisse, Schweizerische Niemann-Pick- Vereinigung, Familie Poincilit	CHF 4 000
Menschen für Menschen sein (Brigitte Born)	CHF 3 000
St. James Seminary, Tansania (Arthur Walker)	CHF 3 000
Schweizer Alpen-Club (SAC)	CHF 10 000
Roger Stuber Stiftung	CHF 5 000
Hilfe In- und Ausland	CHF 10 000
Total	CHF 75 000

Änderungsantrag

Der Gemeinderat stellt einen Änderungsantrag zur Gewinnverwendung für eine Spende an die Gemeinde Blatten. Am 28. Mai 2025 hat sich im Kanton Wallis eine schwere Naturkatastrophe ereignet: Ein Bergsturz hat das Dorf Blatten im Lötschental vollständig verschüttet, was zu immensen Schäden und einer Evakuierung der Bevölkerung führte. In Anbetracht dieses ausserordentlichen Ereignisses hat der Gemeinderat entschieden, einen Änderungsantrag zu stellen. Es soll ein Betrag von CHF 50 000 als Spende zur Unterstützung der Einwohnergemeinde Blatten eingesetzt werden. Das Geld wird der Gemeinde Blatten direkt zur Verfügung gestellt, was sowohl von der Rechnungsprüfungskommission als auch von der Finanzkommission unterstützt wird. Die übrigen Positionen bleiben unverändert – lediglich die Zuweisung an das Eigenkapital reduziert sich entsprechend um diesen Betrag. Mit diesem Antrag setzt der Gemeinderat ein Zeichen der Solidarität gegenüber einer stark betroffenen Schweizer Gemeinde.

Angepasster Antrag zur Gewinnverwendung

Vorfinanzierung Sanierung Dorfshulhaus	CHF 4 000 000.00
Vorfinanzierung Abdankungshalle	CHF 2 000 000.00
Vorfinanzierung FC Ägeri, Clubhaus	CHF 1 000 000.00
Unterstützung Entwicklungsprojekte	
Inland/Ausland	CHF 75 000.00
Spende an die Einwohnergemeinde Blatten VS	CHF 50 000.00
Zuweisung Eigenkapital (angepasst)	CHF 812 653.79

Die anwesenden Personen verzichten auf ein Votum.

Dem Änderungsantrag betreffend die Gewinnverwendung wird einstimmig zugestimmt.

Die anwesenden stimmberechtigten Personen genehmigen einstimmig:

- Die vorliegende Jahresrechnung 2024 – unter Entlastung aller verantwortlichen Organe
- Die Abrechnungen über die bewilligten Kredite der beiden Bauprojekte (Neubau Kinderkrippe und Ludothek sowie Anpassung Schulhaus Acher Nordost)
- Den Ertragsüberschuss von CHF 7 937 653.79 wie folgt zu verwenden:

Vorfinanzierung Sanierung Dorfschulhaus	CHF	4 000 000.00
Vorfinanzierung Abdankungshalle	CHF	2 000 000.00
Vorfinanzierung FC Ägeri, Clubhaus	CHF	1 000 000.00
Unterstützung Entwicklungsprojekte		
Inland/Ausland	CHF	75 000.00
Spende an die Einwohnergemeinde		
Blatten VS	CHF	50 000.00
Zuweisung Eigenkapital (angepasst)	CHF	812 653.79

VARIA

Unter Varia wird das Wort nicht verlangt. Gemeindepräsident Fridolin Bossard schliesst die Versammlung.

Unterägeri, Juni 2025

FÜR DEN GEMEINDERAT

[Fridolin Bossard, Gemeindepräsident](#)
[Peter Lüönd, Gemeindeschreiber](#)

TRAKTANDUM 2

Kenntnisnahme Finanzstrategie

- Bericht des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage und Methodik

Die aktuelle Finanzstrategie der Einwohnergemeinde Unterägeri stammt aus dem Jahr 2015. Inzwischen haben sich wesentliche Rahmenbedingungen verändert, weshalb eine Überarbeitung angezeigt ist. Zum Beispiel ist die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes von 2018 zu berücksichtigen – insbesondere die dort eingeführten Regeln zur Schuldenbremse. Ausserdem hat sich die finanzielle Situation von Unterägeri stabilisiert; seit Jahren werden regelmässig Ertragsüberschüsse ausgewiesen. Das achte Revisionspaket des Steuergesetzes von 2023 wirkt sich auf die Erträge aus, und es sind keine Zahlungen mehr für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) des Kantons zu leisten.

Der Gemeinderat hat sich entschieden, mit externer Unterstützung eine neue Finanzstrategie zu erarbeiten. Dafür wurde die aktuelle Finanzlage analysiert, und die in den nächsten Jahren auf die Gemeinde zukommenden Herausforderungen – insbesondere gestützt auf die Legislaturziele – wurden berücksichtigt.

Das Kapitel über die Ziele der Finanzpolitik sowie die damit zusammenhängenden Massnahmen zur Umsetzung bilden den eigentlichen Kern der Finanzstrategie.

Zum Schluss zeigt eine Beurteilung der wichtigsten Risikofaktoren, welche Entwicklungen und Unsicherheiten den Gemeindehaushalt beeinflussen könnten.

Die Finanzkommission wurde konsultiert, und die Rechnungsprüfungskommission wurde informiert.

Finanzielle Standortbestimmung per Ende 2024

Die aktuelle finanzielle Situation kann anhand der Bilanz per 31. Dezember 2024 übersichtlich dargestellt und beurteilt werden. Es handelt sich um eine Stichtagsbetrachtung per Jahresende, und sie enthält folgende zusammengefasste Positionen:

Bilanz per 31.12.2024	In CHF Mio.	In Prozent
Finanzvermögen	71,4	64,7
Verwaltungsvermögen	38,9	35,3
Total Aktiven	110,3	100,0
Fremdkapital	28,2	25,6
Eigenkapital	82,1	74,4
Total Passiven	110,3	100,0

Im **Finanzvermögen** sind die finanziellen Mittel für die Besteitung der laufenden Aufwände und der Investitionsausgaben enthalten. Die Liquiditätsbewirtschaftung ist eine zentrale Aufgabe der Abteilung Finanzen und erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat. Neben den kurzfristig verfügbaren Mitteln umfasst das Finanzvermögen auch langfristige Finanzanlagen.

Das **Verwaltungsvermögen** umfasst diejenigen Anlagen, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind und deshalb nicht veräussert werden können, zum Beispiel die Gemeindestrassen, die Schul- und Verwaltungsgebäude sowie die Anlagen im Bau. Es verändert sich durch die getätigten Investitionen abzüglich der Abschreibungen.

Das **Fremdkapital** enthält die laufenden und die langfristigen Verbindlichkeiten. Ausserdem sind hier vorausbezahlte Steuern verbucht, zum Beispiel für Grundstücksgewinne. Da das Fremdkapital tiefer ist als das Finanzvermögen, ergibt sich keine Nettoverschuldung, sondern ein Nettovermögen.

Im **Eigenkapital** sind die Vorfinanzierungen verbucht, die für zukünftige Investitionsprojekte gebunden sind. Ebenfalls gebunden ist die Reserve für den Steuerausgleich. Das freie Eigenkapital verändert sich jeweils durch die Jahresergebnisse der Erfolgsrechnung, nimmt also bei Aufwandüberschüssen ab und bei Ertragsüberschüssen zu.

Schlussfolgerung: Es kann festgehalten werden, dass der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Unterägeri gesund ist. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass keine Nettoverschuldung besteht. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) von 74,4 Prozent ist äusserst solide. Sämtliche Finanzkennzahlen, die gestützt auf die Finanzhaushaltverordnung jedes Jahr berechnet und ausgewiesen werden müssen, bewegen sich innerhalb der als «gut» definierten Richtwerte des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Finanzielle Aussichten

Bevölkerungsentwicklung

Per Ende 2024 betrug die ständige Wohnbevölkerung 9476 Personen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass Unterägeri weiterhin ein Bevölkerungswachstum aufweisen wird. Dies führt einerseits zu steigenden Steuererträgen, andererseits nehmen auch die Ausgaben für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu, und die Infrastruktur muss laufend ausgebaut werden – beispielsweise bei Schulen, Gemeindestrassen oder Sport- und Freizeitanlagen. Die aus der demografischen Entwicklung (Überalterung) resultierenden Herausforderungen – insbesondere im Bereich Wohnen und Gesundheit – dürften die finanzielle Belastung der Gemeinde in den kommenden Jahren spürbar erhöhen.

Investitionsprogramm

Der Gemeinderat legt mit dem Investitionsprogramm jeweils die geplanten und erwarteten Investitionsprojekte der nächsten Jahre fest. In den Jahren 2026–2029 wird mit folgenden Ausgaben gerechnet (Stand August 2025):

Projektgruppe	In CHF Mio.
Hochbauten	26,9
Strassen und Plätze	16,0
Übriger Tiefbau (inkl. Abwasser; netto)	11,6
Mobilien, immaterielle Anlagen	1,0
Total	55,5

Für die Finanzierung der Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung wird Unterägeri bei Bedarf Fremdkapital aufnehmen.

Es ist zu beachten, dass Investitionsprojekte auch zulasten der Erfolgsrechnung Aufwand generieren, zum Beispiel für Abschreibungen und den laufenden Unterhalt.

Zuger Finanzausgleich (ZFA)

Die Beiträge aus dem ZFA machten im Jahr 2024 rund einen Dritt der Erträge aus und sind deshalb für Unterägeri essenziell. Es ist schwierig abzuschätzen, wie sich die Beiträge in Zukunft entwickeln, denn sie basieren auf den Jahresabschlüssen der anderen Zuger Einwohnergemeinden.

Fiskalerträge

Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Unterägeri konnte von 68 Prozent im Jahr 2015 kontinuierlich auf 57 Prozent im Jahr 2025 gesenkt werden. Unter Anrechnung des gewährten Rabatts von 3 Prozent liegt der Nettosteuerfuss im Jahr 2025 bei 54 Prozent. Aufgrund der guten Finanzlage schlägt der Gemeinderat vor, den Steuerfuss ab 2026 auf 56 Prozent festzulegen und weiterhin einen Rabatt von 3 Prozent zu gewähren (netto 53 Prozent).

Die Struktur der Steuererträge zeigt, dass die juristischen Personen mit 6 Prozent einen relativ geringen Anteil am direkten Steuerertrag des Jahres 2024 ausmachten. Die natürlichen Personen sind breit diversifiziert. Ein Klumpenrisiko, dass der Steuerertrag durch den Wegzug einer einzelnen Person markant sinken würde, besteht aktuell nicht.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gestützt auf § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) hat der Gemeinderat eine Finanzstrategie zu erarbeiten, die der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Die Finanzstrategie hat unter anderem die Ziele der zukünftigen Finanzpolitik festzulegen sowie einen Massnahmenkatalog zur Beeinflussung der zukünftigen Entwicklung zu enthalten. Im Weiteren soll eine Beurteilung von möglichen Risikofaktoren vorgenommen werden.

Gemäss § 2 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes hat sich die Haushaltsführung nach folgenden Grundsätzen zu richten:

- Gesetzmässigkeit
- Sparsamkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Wirksamkeit

In § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzhaushaltsgesetzes sind die folgenden Regeln zur Schuldenbremse definiert:

- Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen.¹ Gemäss der Auslegung des Kantons gilt dies ausschliesslich für Aufwandüberschüsse² und bedeutet, dass Ertragsüberschüsse nicht abgebaut werden müssen.
- Der Selbstfinanzierungsgrad³ muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient⁴ mehr als 150 Prozent beträgt. Dies bedeutet, dass die Investitionsausgaben limitiert werden, wenn die Verschuldung der Gemeinde höher ist als die Steuererträge von anderthalb Jahren.
- Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen. Ein Bilanzfehlbetrag entsteht dann, wenn das freie Eigenkapital vollständig aufgebraucht ist und in der Erfolgsrechnung Aufwandüberschüsse anfallen. Da die Beträge für den Abbau des Fehlbetrages im Budget als Aufwand zu berücksichtigen sind, wird in diesem Fall der Spielraum für weitere Ausgaben eingeschränkt.

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung sind in der Gemeindeordnung vom 27. September 2020 geregelt und kommentiert.

Ziele der Finanzpolitik und Massnahmen

Gesunder Finanzhaushalt und moderate Steuern

Der Finanzhaushalt bleibt gesund, und der Steuerfuss soll auf moderatem Niveau stabil gehalten werden.

Gute Dienstleistungsqualität

Die gemeindlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung und das Gewerbe werden laufend auf ihre Notwendigkeit überprüft und kundenorientiert, wirtschaftlich sowie auf qualitativ gutem Niveau erbracht.

Positive Weiterentwicklung der Standortattraktivität

Die in den Legislaturzielen vorgesehenen Massnahmen werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Ressourcen umgesetzt.

Kostenbewusste Umsetzung der Investitionsprojekte

Die notwendigen Investitionsprojekte werden weitsichtig geplant und kostenbewusst sowie – wenn immer möglich – ökologisch nachhaltig umgesetzt. Sie werden auf die Finanz- und die Liquiditätsplanung abgestimmt.

¹ Der Zeitraum für die Berechnung des kumulierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung richtet sich nach § 4 der Finanzhaushaltverordnung vom 21. November 2017 (BGS 611.11). Er umfasst die letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das Vorjahresbudget, das aktuelle Budget sowie die drei folgenden Finanzplanjahre.

² Die Finanzdirektion hat im Schreiben vom 5. Oktober 2018 an die Gemeinden festgehalten, dass sich der Ausgleich der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung lediglich auf Aufwandüberschüsse beziehe. Aus der parlamentarischen Beratung gehe hervor, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach, einen starren Mechanismus zum Abbau von Ertragsüberschüssen

zu implementieren. Somit sei § 2 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes teleologisch bzw. sinngemäß auszulegen: Der Gesetzgeber sprach sich für eine Verschärfung der einschlägigen Normen aus, um eine wirkungsvolle Schuldenbremse zu installieren, nicht aber, um allfällige Ertragsüberschüsse abzubauen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozent an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten Mitteln finanziert werden kann.

⁴ Der Nettoverschuldungsquotient gibt in Prozent an, wie viele Jahrestranchen des Steuerertrags notwendig wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Risikofaktoren

Der Gemeinderat identifiziert folgende Risiken, welche die Umsetzung der strategischen Ziele und die Einhaltung der Regeln zur Schuldenbremse beeinflussen könnten:

Risiko/Unsicherheit	Eintritts- wahrschein- lichkeit	Finanzielle Auswir- kungen*
Demografische Entwicklung, zum Beispiel: – Alterung der Bevölkerung – Zuzug bzw. Wegzug junger Familien	hoch	hoch
Mehraufwand aufgrund von Gesetzesänderungen, zum Beispiel: – Steuergesetzrevisionen – Kinderbetreuungsangebote	hoch	mittel
Steigende Aufwände für die Werterhaltung der Infrastruktur	mittel	mittel
Fremdkapitalaufnahme/ steigende Zinsen	mittel	gering
Reduktion oder Wegfall der Beiträge aus dem Innerkantonalen Finanzausgleich (ZFA)	gering	hoch
Naturkatastrophen, zum Beispiel: – Überschwemmungen – Hangrutsche	gering	mittel

* Die Angaben bei den finanziellen Auswirkungen bedeuten, dass die Belastung der Erfolgsrechnung als gering, mittel oder hoch eingeschätzt wird.

Weiteres Vorgehen

- Der Gemeinderat erlässt jährlich Budgetvorgaben, um die Erreichung der finanzpolitischen Ziele sicherzustellen. Sie bilden die Basis für die operative Umsetzung derjenigen Massnahmen, die für einen gesunden Finanzhaushalt notwendig sind.
- Der Gemeinderat prüft jedes Jahr im Rahmen des Budgets die Aktualität, die Wirksamkeit und die Umsetzung der Finanzstrategie.
- Der Gemeinderat überarbeitet die vorliegende Finanzstrategie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Rahmenbedingungen.

Inkrafttreten

Die Finanzstrategie ab 2026 der Gemeinde Unterägeri tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Finanzstrategie vom 21. Oktober 2015.

Unterägeri, 3. September 2025

FÜR DEN GEMEINDERAT

[Fridolin Bossard, Gemeindepräsident](#)

[Peter Lüönd, Gemeindeschreiber](#)

TRAKTANDUM 3

Kenntnisnahme Finanzplan

- Bericht des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) sind die Gemeinden verpflichtet, der Legislative einen Finanzplan mit einem Zeithorizont von vier Jahren zur Kenntnisnahme vorzulegen. Unabhängig davon ist es für eine Gemeinde von grosser Wichtigkeit, künftige Entwicklungen aufzuzeigen, um – falls notwendig – frühzeitig geeignete Massnahmen einzuleiten.

Investitionen

Die geplanten Investitionen der kommenden Jahre sind auf die strategischen Ziele der Gemeinde abgestimmt und dienen der nachhaltigen Weiterentwicklung unserer Infrastruktur. Sie sichern die Qualität der öffentlichen Angebote, schaffen zeitgemässe Rahmenbedingungen für Bildung und Freizeit und leisten einen Beitrag zur ökologischen Verantwortung.

Das Investitionsprogramm der Jahre 2026 bis 2029 sieht Nettoinvestitionen von CHF 55,5 Mio. vor.

Der Neubau der Abdankungshalle wird im Jahr 2026 abgeschlossen sein. Im darauffolgenden Jahr ist der Ersatz der Urnenwand Nordost vorgesehen.

Die bewilligten Projekte Sanierung Dorfshulhaus, Ersatz Clubhaus Chruzelen und Sanierung Rasenfeld Chruzelen werden in den nächsten zwei bis drei Jahren realisiert. Anschliessend ist der Ersatz des Kunstrasenplatzes Schönenbüel vorgesehen.

Die Sanierung Schulhaus Acher West wird in den nächsten Jahren die Investitionsrechnung prägen.

Im Bereich Strassen und Plätze sind verschiedene Zentrumsaufwertungen geplant (AEGERIHALLE/Acher und Alter Turnplatz). Des Weiteren wird ein Parkleitsystem eingeführt, verkehrsberuhigende Massnahmen umgesetzt sowie notwendige Strassensanierungen vorgenommen.

Erfolgsrechnung

Der konsequente Fokus auf wirkungsorientierte Ausgaben sowie eine stabile Ertragslage haben in den vergangenen Jahren zu einem gesunden Haushalt beigetragen. Das stetige Wachstum der Steuererträge und die Beiträge aus dem Zuger Finanzausgleich ermöglichen es, den Steuerfuss schrittweise zu senken, Einlagen in Vorfinanzierungen zu tätigen und zusätzlich die Konzessionsgebühren der WWZ AG zu erlassen.

Für das Jahr 2026 ist eine weitere Senkung des Steuerfusses um 1 Prozent auf 56 Prozent vorgesehen. Der Steuerrabatt von 3 Prozent bleibt bestehen. Der effektive Steuerfuss beträgt somit 53 Prozent. Auch mit dieser weiteren Steuersenkung wird in den Planjahren von einer ausgeglichenen Rechnung ausgegangen. Detaillierte Angaben zum Jahr 2026 sind dem Traktandum 4 (Budget) zu entnehmen.

Der Finanzplan wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnisnahme unterbreitet, eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Unterägeri, 24. September 2025

FÜR DEN GEMEINDERAT

Fridolin Bossard, Gemeindepräsident
Peter Lüönd, Gemeindeschreiber

Finanzplan 2026–2029 | Dreistufiger Erfolgsausweis

	Budget 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Betrieblicher Aufwand	60 524 200	61 399 900	62 156 800	62 885 800
Personalaufwand	31 104 800	31 467 900	31 907 700	32 290 600
Sach- und übriger Aufwand	13 399 300	13 505 700	13 665 800	13 827 900
Abschreibungen	2 346 000	2 911 000	3 068 000	3 252 000
Einlagen	33 300	33 300	33 300	33 300
Transferaufwand	13 640 800	13 482 000	13 482 000	13 482 000
Betrieblicher Ertrag	65 435 200	65 089 900	63 779 300	63 550 200
Fiskalertrag	21 388 000	21 709 000	21 991 200	22 254 900
Regalien und Konzessionen	18 500	18 500	18 500	18 500
Entgelte	5 085 600	5 027 100	5 027 100	5 027 100
Verschiedene Erträge	71 800	71 800	71 800	71 800
Entnahmen Fonds	127 400	134 600	141 800	149 000
Transferertrag	38 743 900	38 128 900	36 528 900	36 028 900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4 911 000	3 690 000	1 622 500	664 400
Finanzaufwand	261 600	261 600	261 600	261 600
Finanzertrag	1 051 700	1 051 700	1 051 700	1 051 700
Ergebnis aus Finanzierung	790 100	790 100	790 100	790 100
Operatives Ergebnis	5 701 100	4 480 100	2 412 600	1 454 500
Ausserordentlicher Aufwand	6 301 000	4 500 000	2 500 000	1 500 000
Ausserordentlicher Ertrag	1 331 000	831 000	831 000	831 000
Ausserordentliches Ergebnis	-4 970 000	-3 669 000	-1 669 000	-669 000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	731 100	811 100	743 600	785 500

Der vorliegende Finanzplan stützt sich auf das Budget 2026 der Erfolgsrechnung sowie auf das Investitionsprogramm für die Jahre 2026 bis 2029.

Die künftige Entwicklung der eigenen Steuerkraft sowie jener der übrigen Zuger Gemeinden ist nur schwer abzuschätzen. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen der Änderungen im Steuergesetz (neuntes Revisionspaket) auf Gemeindeebene mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.

Ebenfalls kaum prognostizierbar sind die indirekten Folgen internationaler Entwicklungen – etwa des sogenannten «Zollstreits» mit den USA oder der aktuellen Konflikte in verschiedenen Weltregionen. Diese könnten sich auf juristische Personen in den Gebergemeinden auswirken und dadurch über den Zuger Finanzausgleich auch Unterägeri beeinflussen.

Bei Aufwand und Ertrag wurde eine moderate Teuerung berücksichtigt. Die Abschreibungen sind gemäss Finanzprogramm eingeplant.

Finanzplan 2026–2029 | Investitionsprogramm

	Budget 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Ausgaben	13 465 000	15 732 000	10 855 000	16 260 000
Einnahmen	150 000	150 000	350 000	150 000
Nettoinvestitionen	13 315 000	15 582 000	10 505 000	16 110 000
 Friedhof	500 000	390 000		
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	50 000	200 000		
Gemeindehaus/Dorfschulhaus	3 750 000	3 700 000	1 065 000	
Sportanlagen	4 850 000	85 000		360 000
Schulliegenschaften	1 250 000	1 600 000	3 900 000	7 500 000
Ortsplanung	60 000			
Strassen und Plätze	2 240 000	5 290 000	3 750 000	7 500 000
Abwasser	230 000	690 000	400 000	750 000
Übriger Tiefbau	330 000	3 200 000	1 390 000	
Diverses	55 000			
Sicherheit		427 000		

Der Finanzplan sieht in den Jahren 2026 bis 2029 Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 55,5 Mio. vor. Damit werden zentrale Projekte in den Bereichen Bildung, Infrastruktur sowie Freizeit- und Sportanlagen realisiert.

Die Gesamtsumme der budgetierten Investitionen beträgt für das Jahr 2026 CHF 13,3 Mio.

Diese Investitionen sind auf die langfristige Entwicklung der Gemeinde ausgerichtet: Sie sichern eine zeitgemässen Bildungs- und Vereinsinfrastruktur, steigern die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und fördern eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik.

Im Bereich Strassen und Plätze sind folgende grössere Projekte vorgesehen:

- Knoten Zugerstrasse/Sprungstrasse
- Zugerberg-/Neuschellstrasse
- Neubau Rad-/Gehweg
- Sammelstrasse Schützenmatt
- Diverse Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Seepromenade Mittenägeri
- Zentrumsaufwertung AEGERIHALLE/Acher
- Zentrumsaufwertung Alter Turnplatz

Die Details zu den Investitionen 2026 sind der detaillierten Investitionsrechnung zum Budget 2026 zu entnehmen.

Finanzplan 2026–2029 | Finanzierung

	Budget 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	9 284 000	8 120 800	6 203 100	5 421 800
Ertragsüberschuss	731 100	811 100	743 600	785 500
Fonds, Spezialfinanzierungen (netto)	-94 100	-101 300	-108 500	-115 700
Ordentliche Abschreibungen	2 346 000	2 911 000	3 068 000	3 252 000
Zusätzliche Abschreibungen	2 401 000			
Vorfinanzierungen (netto)	3 900 000	4 500 000	2 500 000	1 500 000
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	22 215 000	15 582 000	10 505 000	16 110 000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	13 315 000	15 582 000	10 505 000	16 110 000
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	8 900 000			
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	Ertrag	790 100	790 100	790 100
Finanzaufwand/-ertrag (netto)	790 100	790 100	790 100	790 100
Veränderung				
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		-12 140 900	-6 671 100	-3 511 800
				-9 898 100
Mittelbedarf (gerundet)				
Flüssige Mittel und Festgeld, 1.1.	18 000 000	5 900 000	4 200 000	5 700 000
Finanzierungsbedarf	-12 100 000	-6 700 000	-3 500 000	-9 900 000
Darlehensaufnahme (+), -rückzahlung (-)		5 000 000	5 000 000	8 000 000
Flüssige Mittel und Festgeld, 31.12.	5 900 000	4 200 000	5 700 000	3 800 000
Darlehen (Fremdkapital) per 31.12.	5 000 000	10 000 000	15 000 000	23 000 000

In den kommenden Jahren sind erhebliche Mittel für Infrastrukturprojekte und Sanierungen sowie für einen Liegenschaftskauf im Finanzvermögen vorgesehen.

Die Aufnahme von Fremdkapital wird notwendig sein. Auch mit der Aufnahme neuer Kredite und mit Blick auf das Zinsumfeld bleibt die Gemeinde Unterägeri finanziell gesund.



TRAKTANDUM 4

Genehmigung des Budgets 2026, Festsetzung der Steuern

- Bericht des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vorliegende Budget 2026 weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwand von CHF 69,4 Mio. und einen Ertrag von CHF 70,1 Mio. aus, was einem Mehrertrag von CHF 0,7 Mio. entspricht. Der Steuerfuss wird um ein weiteres Prozent auf neu 56 Prozent gesenkt; der Steuerrabatt von 3 Prozent bleibt bestehen, sodass sich ein effektiver Steuerfuss von 53 Prozent ergibt. Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von CHF 13,3 Mio. vor.

Erfolgsrechnung und Steuerertrag

Der Personalaufwand steigt um CHF 1,3 Mio. Dies ist unter anderem auf die Erweiterung der schulergänzenden Betreuung, den erhöhten Bedarf an schulischen Assistenzen sowie auf eine Pensenerhöhung bei der Begabungs- und Begabtenförderung zurückzuführen. Auch in der Verwaltung führt der erweiterte Stellenplan zu höheren Personalkosten.

Der Sachaufwand sinkt um CHF 0,4 Mio., da Einmalaufwendungen aus dem Vorjahr entfallen.

Die ordentlichen Abschreibungen fallen tiefer aus, da einerseits frühere Investitionen bereits vollständig abgeschrieben und andererseits aktuell laufende Projekte noch nicht abgeschlossen sind (Anlagen im Bau).

Beim Transferaufwand steigen insbesondere die Kosten für Sonderschulmassnahmen und Tagesambulatorium sowie die Pflegebeiträge ans Chlösterli. Zudem ist ein grösserer Beitrag für ein Einzelprojekt im Rahmen des Denkmalschutzes vorgesehen.

Zusätzlich zu den Restbuchwert-Abschreibungen in der Höhe von CHF 1,9 Mio. werden folgende Einlagen in die Vorfinanzierung als ausserordentlicher Aufwand budgetiert:

- Sanierung Dorforschulhaus: CHF 1,5 Mio.
- Sanierung Rasenfeld Chrüzelen: CHF 1,0 Mio.
- Oberstufenschulhaus, sommerlicher Wärmeschutz: CHF 1,0 Mio.
- Hochwasserschutz Nübachli: CHF 0,4 Mio.

Die Auswirkungen der 8. Revision des Steuergesetzes fallen nach heutigem Stand weniger stark aus als noch für 2025 erwartet. Die budgetierten direkten Steuererträge bei den natürlichen Personen erhöhen sich um CHF 2,2 Mio. Darüber hinaus wird mit höheren Einnahmen aus Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern gerechnet.

Der Zuger Finanzausgleich bleibt für 2026 nahezu unverändert und beträgt CHF 28,4 Mio. Der Solidaritätsbeitrag des Kantons in Höhe von CHF 1,1 Mio. wird noch für das Jahr 2026 und 2027 ausbezahlt.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Nettoaufwendungen von CHF 13,3 Mio. aus. Der Grossteil der Investitionen entfällt auf bereits bewilligte Kredite, insbesondere auf die Sanierung des Dorforschulhauses, den Neubau der Abdankungshalle, den Ersatz des Clubhauses Chrüzelen und die Sanierung des Rasenfelds Chrüzelen.

Für die Sanierung des Schulhauses Acher West ist die Durchführung eines Planerwahlverfahrens und im Anschluss die Projektierung vorgesehen.

**Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der
Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung
vom 15. Dezember 2025 folgende Anträge:**

1. Vom vorliegenden Bericht des Gemeinderats in zu-
stimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen
2. Die Steuern im Rechnungsjahr 2026 aufgrund folgen-
der Ansätze zu erheben:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern, Rein-
gewinn- und Kapitalsteuern: 56 Prozent des kan-
tonalen Einheitssatzes. Zusätzlich wird ein Steuer-
rabatt von 3 Prozent gewährt (netto 53 Prozent)
 - b) Feuerwehrpflichtersatzabgabe: Betrag pro feuer-
wehrpflichtige Person CHF 100, sofern von keinem
Haushaltsteilnehmer Feuerwehrdienst geleistet wird
 - c) Hundesteuer: CHF 150 pro Hund, CHF 75 für
Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben, welche
beim kantonalen Landwirtschaftsamt als landwirt-
schaftliche Betriebe erfasst sind, und CHF 75
für Hunde von Bezügerinnen und Bezügern einer
vollen AHV- oder IV-Rente sowie für ausgebildete
Assistenz- und Therapiehunde, die von der
Halterin oder dem Halter benötigt werden. Von der
Hundesteuer befreit sind Diensthunde gemäss
Art. 2 Abs. 3 des Hundereglements
3. Das Budget 2026 zu genehmigen

Unterägeri, 24. September 2025

FÜR DEN GEMEINDERAT
Fridolin Bossard, Gemeindepräsident
Peter Lüönd, Gemeindeschreiber

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Aufgrund von § 94 Abs. 2 des Gemeindegesetzes haben wir das Budget 2026 der Einwohnergemeinde geprüft und festgestellt, dass die Vorschriften gemäss § 22 des Gesetzes über den Finanzaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzaushaltgesetz) sowie den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung vom 27. September 2020 (Urnenabstimmung) und dessen Teilrevision vom 11. Dezember 2023 (Gemeindeversammlungsbeschluss) eingehalten werden.

Die Investitionsrechnung schliesst bei Ausgaben von CHF 13 465 000 und Einnahmen von CHF 150 000 mit einer Nettoinvestition von CHF 13 315 000.

Das Budget der Erfolgsrechnung enthält die gesetzlich vorgeschriebenen ordentlichen Abschreibungen und Entnahmen aus Vorfinanzierungen.

Im Gesamtergebnis schliesst die Erfolgsrechnung bei Erträgen von CHF 70 079 100 und Aufwendungen von CHF 69 348 000 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 731 100 ab.

Wir beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, das vorliegende Budget 2026 zu genehmigen.

Unterägeri, 27. September 2025

Die Rechnungsprüfungskommission

Felix Spielhofer, Präsident

Nadja Hausmann

Stefan Merz



Budget 2026 | Übersicht

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Erfolgsrechnung				
Institutionelle Gliederung	Nettoertrag	731 100	445 600	7 937 654
Präsidiales	Nettoaufwand	6 389 900	7 397 700	5 143 623
Finanzen	Nettoertrag	43 197 100	40 375 700	43 509 311
Bildung	Nettoaufwand	20 138 800	17 444 400	16 662 014
Bau	Nettoaufwand	7 912 300	7 555 200	6 594 669
Sicherheit und Dienste	Nettoaufwand	1 133 300	1 204 300	1 458 300
Soziales	Nettoaufwand	6 891 700	6 328 500	5 713 052
Artengliederung				
Aufwand		69 348 000	64 478 300	58 191 305
Personalaufwand		31 104 800	29 764 100	28 471 593
Sach- und übriger Betriebsaufwand		13 399 300	13 741 000	12 247 954
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2 346 000	2 880 000	2 110 463
Finanzaufwand		261 600	232 000	410 160
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		33 300	33 000	66 293
Transferaufwand		13 640 800	11 598 400	11 878 980
Ausserordentlicher Aufwand		6 301 000	4 000 000	652 000
Interne Verrechnungen		2 261 200	2 229 800	2 353 861
Ertrag		70 079 199	64 923 900	66 128 559
Fiskalertrag		21 388 000	18 423 300	24 806 135
Regalien und Konzessionen		18 500	18 500	-99 910
Entgelte		5 085 600	4 808 100	5 189 946
Verschiedene Erträge		71 800	74 300	74 020
Finanzertrag		1 051 700	904 200	1 334 079
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen		127 400	63 100	
Transferertrag		38 743 900	37 652 600	31 914 828
Ausserordentlicher Ertrag		1 331 000	750 000	556 000
Interne Verrechnungen		2 261 200	2 229 800	2 353 861

Budget 2026 (Fortsetzung von Seite 20) | Übersicht

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Steuern	Netto	53 %	54 %	56 %
Steuerfuss		56 %	57 %	59 %
Steuerrabatt		3 %	3 %	3 %
Natürliche Personen (direkte Steuern)		17200000	14950000	18458472
Juristische Personen (direkte Steuern)		1130000	1070000	1184889
Übrige Steuern (inkl. GGST)		3058000	2403300	5162773
Solidaritätsbeitrag Kanton		1100000	1100000	1100000
Finanzausgleich				
Innerkantonaler Finanzausgleich (ZFA)		28365000	28019000	22137448
Investitionsrechnung	Netto- investitionen	13315000	13205000	7213091
Ausgaben		13465000	13555000	7746994
Einnahmen		150000	350000	533903

Budget 2026 | Dreistufiger Erfolgsausweis

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Aufwand	60 524 200	58 016 500	54 775 284
Personalaufwand	31 104 800	29 764 100	28 471 593
Sach- und übriger Aufwand	13 399 300	13 741 000	12 247 954
Abschreibungen	2 346 000	2 880 000	2 110 463
Einlagen	33 300	33 000	66 293
Transferaufwand	13 640 800	11 598 400	11 878 980
Betrieblicher Ertrag	65 435 200	61 039 900	61 885 018
Fiskalertrag	21 388 000	18 423 300	24 806 135
Regalien und Konzessionen	18 500	18 500	-99 910
Entgelte	5 085 600	4 808 100	5 189 946
Verschiedene Erträge	71 800	74 300	74 020
Entnahmen Fonds	127 400	63 100	
Transferertrag	38 743 900	37 652 600	31 914 828
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4 911 000	3 023 400	7 109 735
Finanzaufwand	261 600	232 000	410 160
Finanzertrag	1 051 700	904 200	1 334 079
Ergebnis aus Finanzierung	790 100	672 200	923 919
Operatives Ergebnis	5 701 100	3 695 600	8 033 654
Ausserordentlicher Aufwand	6 301 000	4 000 000	652 000
Ausserordentlicher Ertrag	1 331 000	750 000	556 000
Ausserordentliches Ergebnis	-4 970 000	-3 250 000	-96 000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	731 100	445 600	7 937 654

Die Begründungen innerhalb dieser Vorlage beziehen sich jeweils auf das Budgetjahr 2026 oder auf die Abweichung zum Budgetjahr 2025. Das Rechnungsjahr 2024 dient als zusätzliche Information. Die Zahlen der Jahresrechnung 2024 sind auf Franken gerundet. Dementsprechend können sich in den Totalzeilen Rundungsdifferenzen ergeben. Es handelt sich immer um Schweizer Franken (CHF).

Budget 2026 | Erfolgsrechnung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales	7 270 100	880 200	8 174 000	776 300	5 948 824	805 201
Nettoaufwand	6 389 900		7 397 700		5 143 623	
Verwaltung und Kanzlei	1 880 000	78 700	1 986 100	114 500	1 817 586	119 050
Informatik	1 391 500		1 326 000		1 181 309	
Notariat	505 300	360 000	492 600	330 000	472 624	352 698
Gemeinderat	596 000		590 000		546 148	
Rechnungsprüfung	20 600		20 600		18 578	
Friedensrichteramt	15 500	9 000	15 500	6 000	14 964	12 800
Weibelamt	3 500		4 500		2 037	
Kultur	242 200	106 000	242 200	102 000	233 379	108 793
Beiträge und Anlässe	1 120 800		894 200	6 300	731 409	
Bibliothek	566 200	138 500	546 700	138 500	462 489	138 132
Ludothek	238 000	76 000	221 200	74 000	228 887	70 728
Friedhof und Bestattungen	690 500	112 000	1 834 400	5 000	239 414	3 000

Verwaltung und Kanzlei	Gesamterneuerungswahlen, Anpassung Verwaltungsgebührentarif durch den Kantonsrat
Informatik	Einmalige Softwareanschaffung für Betreuungsgutscheine, Zuger Webplattform 11+1, wachsende Anzahl Geräte, steigende Lizenz- und Supportkosten
Notariat	Mehreinnahmen durch Beurkundungen
Beiträge und Anlässe	Beitrag an Initialkosten für das Ägerimuseum, Kinderskifl Nollen (verschoben aus 2025)
Friedhof und Bestattungen	Beginn ordentliche Abschreibungen auf Abdankungshalle 2025: Einlage in Vorfinanzierung Abdankungshalle

Budget 2026 | Erfolgsrechnung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Finanzen	9035500	52232600	8418100	48793800	6102639	49611950
Nettoertrag	43197100		40375700		43509311	
Verwaltung	902000	20100	899700	18100	799343	-83377
Betreibungsamt	80000		80000		76272	
Finanzerfolg	87000	93800	100000	126400	173869	534203
Steuern	255000	22414000	252000	19444300	412377	25943028
Finanzausgleich		28365000		28019000		22137448
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	144100	27200	176600	28800	655983	40936
Gemeindehaus	2787100	182000	3125200	182000	331315	
Haus Lorze	26300	28600	27900	28000	40067	28560
AEGERIHALLE	1174600	489700	1005000	476900	1049795	494505
Werkgebäude	389200	81300	742300	78100	775685	66022
Krippengebäude	252900	41000	279900	42000	359078	62333
Sportanlagen	34900		30200		24575	
Sportanlagen, regional	1245600	33000	216900	33000	249192	62242
Strandbad	306000	158900	323000	160700	212524	147802
Zivilschutzanlagen	4800		25100		5429	
Liegenschaften Finanzvermögen	111500	10100	115500	2100	36610	1560
Bühlhof	206700	55200	11900	55200	29601	55200
Schönenbüel	26600	70900	26800	71000	13742	70252
Kiosk und Minigolf	107000	11200	111700	11200	94753	12566
Ägeribad	863000		868400		762429	
Chilematt-Tiefgarage		17000		17000		38671
Liegenschaft Waldheimstrasse 6	31200	133600				

Finanzerfolg	Zinsumfeld für Festgelder
Steuern	Steuerertragsprognose inklusive 9. Revisionspaket des Steuergesetzes, Steuerfuss von 56 Prozent minus 3 Prozent Steuerfussrabatt (netto: 53 Prozent)
Finanzausgleich	Beitrag aus dem Innerkantonalen Finanzausgleich (ZFA)
Werkgebäude	Schränke Werkhof, Beleuchtung Kultroom 15, Abschreibungen abgeschlossen
Sportanlagen, regional	Vorfinanzierung Sanierung Rasenfeld Chruzelen
Liegenschaft Waldheimstrasse 6	Neu im Immobilienportfolio

Budget 2026 | Erfolgsrechnung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Bildung	30 124 100	9 985 300	26 760 600	9 316 200	25 924 186	9 262 173
Nettoaufwand	20 138 800		17 444 400		16 662 014	
Schulleitung und Verwaltung	1 906 500	497 000	1 858 100	493 000	1 966 125	603 035
Informatik	385 000		519 000		374 234	
Kindergarten	1 321 000	687 000	1 240 000	687 000	1 193 197	572 543
Primarstufe	5 675 700	2 595 000	5 181 600	2 545 000	5 544 505	2 533 043
Oberstufe	3 849 400	1 610 000	3 876 800	1 580 000	3 572 561	1 459 562
Musikschule	2 444 700	1 404 600	2 386 900	1 376 800	2 314 080	1 379 772
Schuldienste	3 737 600	1 842 600	3 524 500	1 591 300	3 161 867	1 711 305
Tagesbetreuung	1 162 200	710 000	992 000	400 000	904 225	374 655
Schulgesundheitsdienst	111 700		121 700		95 064	
Volksschule, Sonstiges	330 800	40 000	300 600	45 000	217 447	38 028
Sonderschule	3 155 300	51 000	2 300 000	50 000	2 590 849	45 700
Schulliegenschaften	6 044 200	548 100	4 459 400	548 100	3 990 033	544 530

Informatik	Lizenzen im Schulbereich
Kindergarten	Mobiliar für Kindergärten Euw und Mühlegasse
Primarstufe	Erhöhter Bedarf an Assistenten, Pensenerhöhung Begabungs- und Begabtenförderung
Musikschule	Jahreskonzert, Schulpräsidenten-/Musikschulkonferenz
Schuldienste	Mehr integrierte Sonderschülerinnen und -schüler, Zusammenarbeit Schulplus
Tagesbetreuung	Mehr Mittagessen, Erhöhung Ferienbetreuung, Einführung Betreuungsgutscheine
Volksschule, Sonstiges	Keine Kantonsbeiträge für Austauschlager (Französisch)
Schulliegenschaften	Miete Kindergarten Euw, zusätzliche Abschreibung Oberstufenschulhaus (Anpassung «Sek1plus»), Vorfinanzierung Oberstufenschulhaus (sommerlicher Wärmeschutz)

Budget 2026 | Erfolgsrechnung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Bau	12314000	4401700	11188800	3633600	10235320	3640652
Nettoaufwand	7912300		7555200		6594669	
Verwaltung	2391200	632000	1851300	145000	1667229	111278
Werkdienst	2499800	1930900	2523200	1893600	2396245	2020671
Gemeindestrassen	2956800	176000	2758500	6000	2239640	2662
Kantonsstrassen	47500	23000	52000	23000	42132	21332
Anlagen	1087400	31000	1198400	30000	1314061	31264
Wasserversorgung	40000		40000		40000	
Abwasserbeseitigung	1445300	1445300	1375500	1375500	1424006	1426382
Abfallwirtschaft	689100	42500	677000	42500	549389	10310
Umwelt und Energie	413600	5000	384500	2000	388171	852
Gewässer	643300	16000	228400	16000	174448	15900
Mehrwertausgleichsfonds	100000	100000	100000	100000		

Verwaltung	Stellenplanerhöhung, Beitrag an grosses Einzelprojekt (Denkmalschutz), Auflösung Vorfinanzierung Ortsplanung
Werkdienst	Ersatzbeschaffung Tischgarnituren
Gemeindestrassen	Anteil an Kantonsstrassenprojekt (Kreisel Sprung-/Zugerstrasse), Beitrag aus Agglomerationsprogramm
Abfallwirtschaft	Höherer Beitrag an Zeba
Umwelt und Energie	Förderbeiträge für Entsiegelung von Flächen
Gewässer	Vorfinanzierung Hochwasserschutz Nübachli

Budget 2026 | Erfolgsrechnung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Sicherheit und Dienste	1618900	485600	1700600	496300	2137342	679042
Nettoaufwand		1133300		1204300		1458300
Verwaltung	129800	22000	62400	7000	53413	7989
Polizei	216100	17800	173100	18300	164109	15599
Brandschutzkontrolle Berg			29100		187986	169506
Feuerungskontrolle Berg	54400	36800	58500	37700		
Feuerwehr	726300	264000	889100	292000	960088	301326
Marktwesen	73200	18000	69500	16000	65015	19275
Schiesswesen	13200		200		186509	41658
Gemeindeführungsstab	13400		47500		53268	
Parkplatzbewirtschaftung	48000	127000	34700	125300	28813	123690
Verkehrswesen	344500		336500		438142	

Verwaltung	Bojen im Bereich Haus am See, Einführung Veloverleih
Polizei	Ersatzbeschaffung Seerettungsboot
Brandschutzkontrolle	Seit 2025 bei Gebäudeversicherung (GVZG)
Parkplatzbewirtschaftung	Umsetzung Mobilitätskonzept

Budget 2026 | Erfolgsrechnung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Soziales	8985400	2093700	8236200	1907700	7842993	2129941
Nettoaufwand	6891700		6328500		5713052	
Verwaltung	886100	15000	827800	14000	677931	12904
Gesundheitsprävention	286600	100000	248600	100000	260416	78382
Kranken-, Alters- und Pflegeheime	2570000		2400000		2217788	
Ambulante Krankenpflege	1205400		1161800		1301168	
Kinderkrippe und Kinderhorte	1827500	1211000	1667400	1181000	1385358	1182229
Tagesfamilien	94500	68800	85000	60000	74603	49088
Alimentenbevorschussung und -inkasso	292800	120000	292800	130000	288448	162135
Wirtschaftliche Hilfe	1268400	411300	1017000	259300	1219022	504013
Jugendarbeit	428700	157600	377000	155400	299064	131071
Fürsorge, Übriges	125400	10000	158800	8000	119197	10120

Verwaltung	Fachstelle Alter
Gesundheitsprävention	Höherer Beitrag an den Verein Anker (ehemals Drogenforum Zug)
Kinderkrippe und Kinderhorte	Start sechste Gruppe, Einführung Betreuungsgutscheine (ab August 2026)
Wirtschaftliche Hilfe	Anstieg Familienbegleitungen und Heimaufenthalte

Budget 2026 | Investitionsrechnung

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Investitionsausgaben	13 465 000	13 555 000	7 746 994
Investitionseinnahmen	-150 000	-350 000	-533 903
Nettoinvestitionen	13 315 000	13 205 000	7 213 091
Präsidiales			
Friedhof und Bestattungen			
Neubau Abdankungshalle	500 000	2 900 000	327 233
Finanzen			
Liegenschaften im Verwaltungsvermögen			
Schliessanlage	50 000	40 000	241 133
Gemeindehaus; Sanierung	50 000	2 535 000	3 339 929
Dorfschulhaus; Sanierung	3 700 000	3 500 000	638 831
Verwaltungsprovisorien; Kauf		365 000	
Krippengebäude			
Grossmatt; Sanierung, Umbau			-24 547
Neubau Kinderkrippe und Ludothek			456 372
Sportanlagen, regional			
Chrüzelen; Sanierung Rasenfeld	1 530 000	30 000	3 815
Chrüzelen; Ersatz Clubhaus	3 100 000	200 000	15 116
Chrüzelen; PV-Anlage, Ladestation E-Mobilität	220 000		
Strandbad			
Dachsanierung und Solaranlage			98 162
Bildung			
Schulliegenschaften			
KiGa Euw; Provisorium und Ausbau	350 000	250 000	45 345
SH Acher Mitte; Neubau			22 613
SH Acher Nordost; Anpassung SEB			94 855
SH Acher; Umgebungsgestaltung			251 497
SH Acher; Umgebungsgestaltung Neubau Spielplatz beim roten Platz		250 000	
SH Acher; Umgebungsgestaltung Sanierung Rasenplatz	350 000		
OSSH; Sanierung Multisportfeld			62 186
OSSH; sommerlicher Wärmeschutz, Umgebung und Schulhaus	50 000	300 000	1 007 382
OSSH; Streetworkout-, Parkouranlage			203 695
SH Acher West; Sanierung	500 000		

Budget 2026 | Investitionsrechnung Fortsetzung von Seite 29

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Bau			
Verwaltung			
Ortsplanungsrevision	60 000	50 000	29 297
Werkdienst			
Kommunalfahrzeuge	270 000		263 845
Gemeindestrassen			
Alte Landstrasse; Verkehrsberuhigungs- massnahmen Mitte	250 000	250 000	
Schönenbühlstrasse; Sanierung, Trottoirverbreiterung		390 000	
Zugerbergstrasse; Belagsanierung Dorfausgang			368 495
Wilbrunnenstrasse; Verkehrsberuhigungs- massnahmen		160 000	
Seepromenade Mittenägeri	40 000	150 000	16 503
Ennermattstrasse, Schönenbühlstrasse; Kreuzung		220 000	
Wydenstrasse; Höhenweg bis Wydenstrasse 8		30 000	
Maihofstrasse			124 135
Ersatz Brücke Bachmattli über den Hüribach	380 000	50 000	
Bödlistrasse; neues Trottoir und Fussweg Areal Euw	230 000	50 000	
Alte Landstrasse; Verkehrsberuhigung Ost	50 000	350 000	
Alte Landstrasse West (mit Fernwärme)	390 000		
Parkleitsystem Zentrum	250 000	390 000	
Kreuzung Oberdorfstrasse (mit Fernwärme)	270 000		
Zentrumsaufwertung AEGERIHALLE/ACHER	200 000		
Trottoir Sprung-/Weststrasse (Zimmel)	180 000		

Budget 2026 | Investitionsrechnung Fortsetzung von Seite 30

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Bau (Fortsetzung)			
Abwasserbeseitigung			
Maihofstrasse; Kanalsanierung			145 238
Ahornstrasse, Sprungstrasse; Ersatz Meteorwasserleitung	30 000	40 000	
Massnahmen aus genereller Entwässerungsplanung (GEP) 2020–2023	350 000	150 000	
Anschlussgebühren	-150 000	-350 000	-455 699
Gewässer			
Nübächli; Lidostrasse–Birkenwäldli	60 000	620 000	5 621
Sicherheit und Dienste			
Feuerwehr			
Feuerwehr-/Pionierfahrzeug			-78 204
Schiessanlage Ägerital			
Unterhalt	55 000	285 000	10 244

Budget 2026 | Finanzkennzahlen

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2023
Selbstfinanzierungsgrad Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozent an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können.	53,6 %	49,6 %	141,6 %
Selbstfinanzierungsanteil Der Selbstfinanzierungsanteil gibt in Prozent an, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden kann.	12,0 %	10,6 %	16,2 %
Investitionsanteil Der Investitionsanteil gibt in Prozent an, wie hoch die Bruttoinvestitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben sind.	18,7 %	19,7 %	12,8 %
Zinsbelastungsanteil Der Zinsbelastungsanteil gibt in Prozent an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für den Nettozinsaufwand verwendet wird.	-0,1 %	-0,1 %	-0,6 %
Kapitaldienstanteil Der Kapitaldienstanteil gibt in Prozent an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für die Zinsen und die Abschreibungen (Kapitaldienst) verwendet wird.	3,5 %	4,5 %	2,8 %



TRAKTANDUM 5

Kreditbegehren für die Zentrumsaufwertung

Acher/AEGERIHALLE

- Bericht und Antrag des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage und Methodik

Das Projekt Zentrumsgestaltung Oberdorf geht auf eine Motion aus dem Jahr 2022 zurück, die eine Aufwertung des Alten Turnplatzes forderte. Die Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 durch den Souverän als erheblich erklärt. Um einen möglichst grossen Mehrwert aus dem Planungsprozess zu generieren, erweiterte der Gemeinderat den Projektperimeter für den Studienauftrag unter vier Landschaftsarchitekten auf das gesamte Oberdorf inklusive der Vorzonen der AEGERIHALLE und der Schulanlage Acher Süd.

Das Landschaftsarchitekturbüro Zwischenraum GmbH siegte mit dem Projekt kardia, das im Dezember 2024 öffentlich präsentiert wurde.

Projektziele

Die Alte Landstrasse, die Schulanlage, die AEGERIHALLE und die Pfarrkirche verfügen über grosse ortsbauliche Qualitäten. Im Zentrum der Neugestaltung steht das Ziel, einen attraktiven, multifunktionalen und verkehrsfreien Raum zu schaffen.

Die bisher als trennend wahrgenommene Strassenachse soll durch ansprechende Treppen-, Aufenthalts- und Pflanzbereiche eine verbindende Funktion übernehmen. Dadurch ergeben sich erweiterte Möglichkeiten für das Dorfleben, den Schulbetrieb sowie die diversen Festivitäten, und es entsteht ein erlebbarer Mehrwert. Der Aussenraum der Schule kann so trotz steigender Schülerzahlen vergrössert und qualitativ aufgewertet werden. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die Totalsanierung des Schulhauses Acher West Ende dieses Jahrzehnts wichtig, da Teile des bereits knappen Pausenraums für die Baustelleninstallation in Anspruch genommen werden müssen. Auch der Schulweg wird attraktiver und sicherer, der Aussenraum grüner und schulisch nutzbar, der Zugang zur AEGERIHALLE aufgewertet und klarer adressiert. Mit den neu geschaffenen Verbindungen kann das Zusammenwirken der diversen Bereiche der



Visualisierung der Zentrumsaufwertung Alte Landstrasse mit Blick auf die AEGERIHALLE

gemeindlichen Anlagen gestärkt werden, beispielsweise für die Fasnacht, die GEMA sowie Sport- und Schulanlässe. Gleichzeitig bleibt die Alte Landstrasse als historische Verkehrsverbindung erkennbar und kann weiterhin jederzeit für Verkehrsumleitungen genutzt werden, beispielsweise am Ägerimärt.

Projektumfang

Der Planungsperimeter erstreckt sich entlang der Alten Landstrasse – von der Waldheimstrasse bis zur Vereinigung zwischen den Wohnhäusern Alte Landstrasse 107 und 108 – und umfasst auch angrenzende Vorplätze und Wege, z. B. den Schulweg, sowie die Vorzonen der AEGERIHALLE und des Schulhauses Acher. Die gestalterische Eigenständigkeit dieser Vorzonen bleibt dabei gewahrt. Als verbindendes Element dient ein hellbeiger Farbasphalt, der den neuen Fussgängerbereich bis zum Turnplatz durchgehend erschliesst.

Ergänzende Ausstattungselemente beim Schulhaus Acher, z. B. zusätzliche Velounterstände und Sitzbänke, fügen sich harmonisch in die Gestaltungssprache des bestehenden Schulareals ein. Der Vorplatz der AEGERIHALLE wird durch das Entfernen der Sitzbänke

besser für Veranstaltungen nutzbar gemacht und öffnet sich durch den neu gestalteten Treppenabgang in Richtung Alte Landstrasse.

Entlang der Alten Landstrasse und vor dem Schulhausareal werden die versiegelten Flächen reduziert und mit zahlreichen Hochstammbäumen ergänzt, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und im Sommer schattenspendende Orte zu schaffen. Der Vorplatz der AEGERIHALLE bleibt frei, um genügend Platz für die zahlreichen Veranstaltungen zu bieten. Die Alte Landstrasse erhält in diesem Bereich eine ansprechende Beleuchtung, und der Verbindungsberg zum Alten Turnplatz wird mit einem Leuchtband ergänzt.

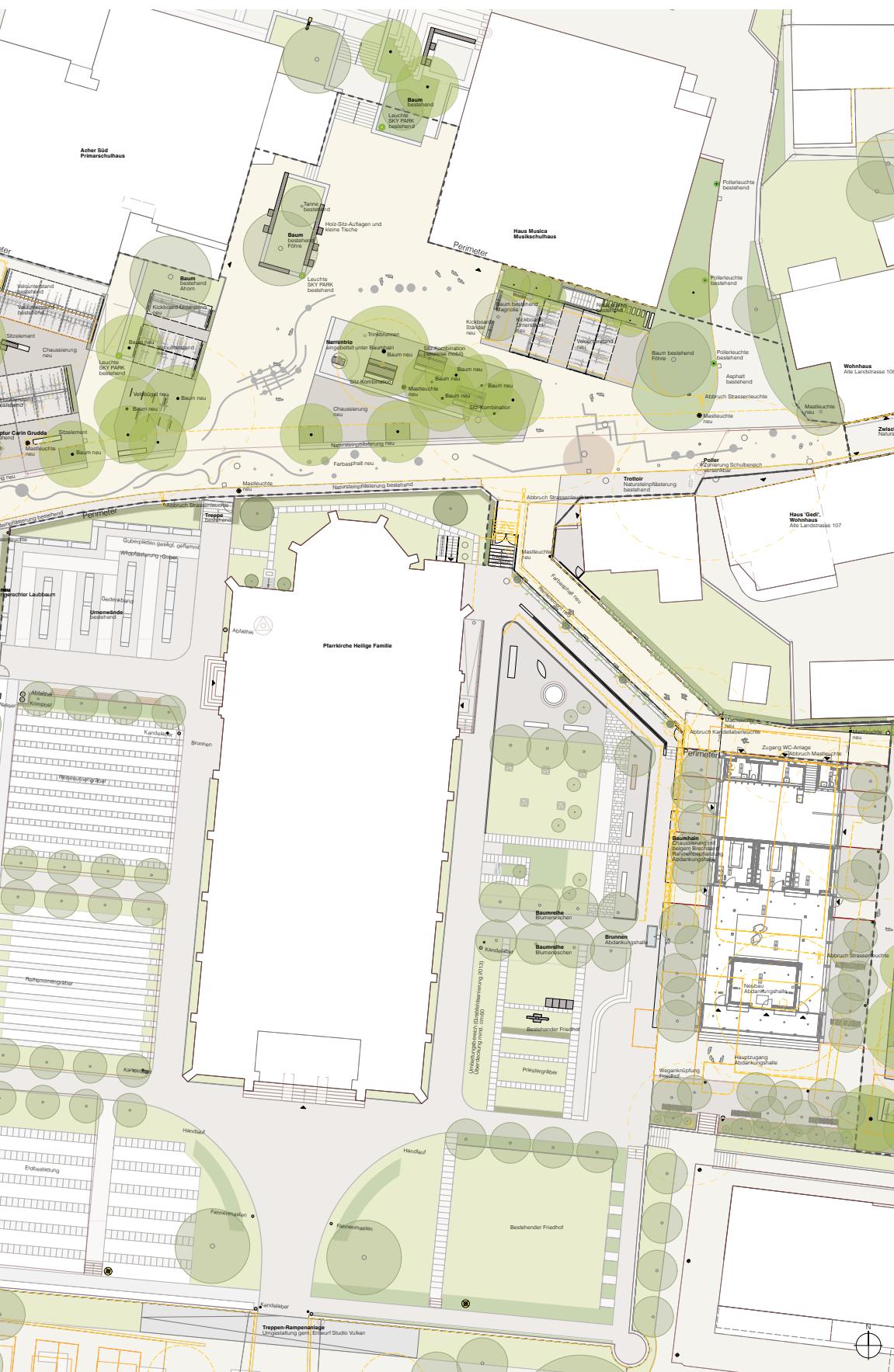
Bei der Projekterarbeitung spielte der Künstler Albert Merz eine besondere Rolle. In enger Abstimmung mit der Gemeinde und dem Architektenteam entwarf er die künstlerische Ausgestaltung des öffentlichen Raums. Seine Lebenslinie bildet im Mittelpunkt ein neues Zentrum, welches die AEGERIHALLE, die Schulanlage Acher und die Pfarrkirche mit Friedhof verbindet. Es greift die visuelle Sprache der AEGERIHALLE auf und verleiht der Umgebung eine verbindende Identität.



Visualisierung der Zentrumsaufwertung im Bereich der Schulanlage Acher



Ansicht der Zentrumsaufwertung mit rund 30 neuen Bäumen entlang der Alten Landstrasse



Umwelteinflüsse

Bei der Neugestaltung sind die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die Zunahme von Hitzetagen und Starkregenereignissen, von entscheidender Bedeutung. Die Anzahl der Bäume wird von derzeit 12 auf rund 40 erhöht, wodurch gut beschattete Bereiche entstehen. Gleichzeitig trägt die Blattverdunstung im Sommer zur natürlichen Kühlung bei.

Ein heller Asphaltbelag reduziert die Wärmeabstrahlung an heißen Tagen spürbar. Besonders im Vorbereich des Schulhauses Acher können grosse Flächen entsiegelt werden, sodass ein Teil des Regenwassers direkt vor Ort versickern kann. Insgesamt werden rund 600 m² Belagsflächen entsiegelt.

Das restliche Regenwasser wird überwiegend in Baumscheiben und angrenzende Grünflächen geleitet und versickert dort. Entlang der Alten Landstrasse sind die offenen Baumscheiben unterirdisch über Baumrigolen miteinander verbunden. Diese schaffen zusätzlichen Wurzelraum für die Bäume und dienen gleichzeitig als Retentionsvolumen für Regenwasser.

Wiesenflächen begleiten die Alte Landstrasse und bilden zusammen mit einer vielfältigen Durchmischung von Baumarten eine attraktive, naturnahe Begrünung der neuen Fussgängerzone. Diese Vielfalt stärkt das ökologische Gleichgewicht und reduziert das Risiko von Ausfällen durch Schädlinge oder klimatische Extreme. Zum Einsatz kommen Baumarten, die sowohl einheimisch als auch standortgerecht und klimatauglich sind.

Ein zentraler Aspekt der Planung ist der sorgsame und ressourcenschonende Umgang mit der bestehenden Vegetation und den vorhandenen Böden. Wo immer möglich, werden bestehende Bäume erhalten und in die Gestaltung integriert. Dies trägt nicht nur zur ökologischen Qualität des Raumes bei, sondern bewahrt auch den gewachsenen Charakter des Ortsbildes.

Vorhandener Humus wird während der Bauphase sorgfältig und fachgerecht gelagert, damit er später unbeschadet wiederverwendet werden kann. In bestimmten Bereichen werden gezielt Substratergänzungen eingesetzt, beispielsweise zur Förderung des Baumwachstums oder zur Herstellung abgemagerter Standorte für die artenreichen Blumenwiesen entlang der Alten Landstrasse.

Zeitplan

Bauprojekt und Bewilligung:

Januar 2026 bis Juni 2026

Ausführungsprojekt und Submission:

Juli 2026 bis September 2026

Baubeginn:

Frühjahr 2027

Kostenschätzung (+/- 20 %)

Vorarbeiten	CHF	242 350
Grünflächen	CHF	158 180
Beläge	CHF	806 775
Kunst am Bau (inkl. Honoraren)	CHF	97 000
Einbauten (Sitzstufen etc.)	CHF	119 875
Einfriedungen	CHF	19 550
Ausstattungen	CHF	378 775
Werkleitungen/Entwässerung	CHF	200 250
Baunebenkosten/Honorare	CHF	465 000
Unvorhergesehenes	CHF	194 946
Total exkl. MWST	CHF	2 682 701
8,1 % MWST	CHF	217 299
Total Kostenvoranschlag inkl. MWST	CHF	2 900 000

Folgekosten

Die jährlichen Betriebskosten für Unterhalt und Kontrolle erhöhen sich insbesondere durch die neu genutzten Flächen und die Aufenthaltsmöglichkeiten um rund CHF 20 000 pro Jahr.

Anträge:

1. Das Kreditbegehren über CHF 2 900 000 (inkl. 8,1 % MWST) für die Zentrumsaufwertung Acher/AEGERI-HALLE ist zu genehmigen (PKI-Index, Preisstand Juli 2025)
2. Vollzug durch den Gemeinderat

Unterägeri, 17. September 2025

FÜR DEN GEMEINDERAT

Fridolin Bossard, Gemeindepräsident

Peter Lüönd, Gemeindeschreiber



TRAKTANDUM 6

Kreditbegehren für Kauf Grundstück Nr. 640 an der Zugerstrasse 25 für Alterswohnungen

- Bericht und Antrag des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Im Ausstand: Gemeindepräsident Fridolin Bossard

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die Studie Altersversorgung im Ägerital – Strategie Wohnen, Betreuung und Pflege im Alter – wurde im Jahr 2024 von den Einwohnergemeinden Unterägeri und Oberägeri verabschiedet. In der Studie wird erörtert, wie die beiden Gemeinden mit den Herausforderungen der demografischen Entwicklung umgehen können. In Unterägeri wird sich die Zahl der über 80-Jährigen in den kommenden 40 Jahren voraussichtlich verdoppeln. Ohne entsprechende Massnahmen wird diese Entwicklung zu einer Überlastung der stationären Langzeitpflege führen.

Alterswohnungen mit Services gelten als der wichtigste Hebel, um Pflegeheimintritte zu reduzieren bzw. zu verzögern. Um diese Aufgabe tatsächlich zu erfüllen, müssen jedoch folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Hindernisfreiheit der Wohnung und der unmittelbaren Wohnumgebung
- Bezahlbarer Wohnraum für tiefe Einkommen (Ergänzungsleistungen)
- Soziale Anbindung, niederschwellige und bezahlbare Dienstleistungen
- Potenzial, einen erhöhten Pflegebedarf nutzen bzw. anbieten zu können

Die bestehenden Wohnangebote für das Alter in Unterägeri decken diese Rahmenbedingungen erst teilweise ab: Alterswohnungen im unteren oder mittleren Preissegment mit sozialer Anbindung und niederschwelligen, bezahlbaren Dienstleistungen stehen derzeit nicht in strukturierter Form zur Verfügung.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Stiftung Chlösterli, der Stiftung St. Anna, der Korporation Unterägeri sowie der Einwohnergemeinde Unterägeri, hat sich in den letzten Monaten mit Unterstützung externer Fachexperten mit der Frage beschäftigt, wie ein entsprechendes Angebot an Alterswohnungen aussehen und wo es in Unterägeri realisiert werden könnte. Bei den strukturierten Alterswohnungen wird zwischen betreutem Wohnen und Wohnen mit Services unterschieden.

Betreutes Wohnen

Beim betreuten Wohnen liegt der Fokus auf einem durchgehenden Betreuungsangebot. Ein solches Angebot ist nur in unmittelbarer Umgebung eines Pflegeheims sinnvoll und finanziert. In Unterägeri kommt hierfür nur das Gelände des Chlösterlis infrage. Momentan prüfen der Stiftungsrat Chlösterli und der Gemeinderat, wie sich 15 bis 20 Wohneinheiten für betreutes Wohnen auf dem Gelände des Chlösterlis realisieren lassen.

Alterswohnungen mit Services

Bei den Alterswohnungen mit Services stehen die soziale Integration und das Angebot von Serviceleistungen, die situativ hinzugebucht werden können, im Zentrum. Die Wohnungen müssen zentrumsnah gelegen und gut an den öffentlichen Verkehr angebunden sein, damit die Bewohnerinnen und Bewohner möglichst lange eigenständig ihren Besorgungen nachgehen und am öffentlichen Leben teilnehmen können. In Unterägeri gibt es bereits ein entsprechendes Angebot, das jedoch im höheren Preissegment angesiedelt ist. Was fehlt, sind Alterswohnungen mit Services im mittleren und unteren Preissegment, die auch Einwohnerinnen und Einwohnern mit Ergänzungsleistungen offenstehen.

Kaufobjekt für Alterswohnungen mit Services im Dorfzentrum

Der Gemeinderat hat nach einer zentrumsnahen Liegenschaft mit hohem baulichem Potenzial gesucht und gefunden. Der Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 640 an der Zugerstrasse 25 wurde am 13. Oktober 2025 unterzeichnet – vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025.

Das 1486 m² grosse Grundstück befindet sich in der Kernzone C von Unterägeri. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu öffentlichen Angeboten, Einkaufsmöglichkeiten und dem öffentlichen Verkehr ist das Areal optimal erschlossen und bestens für die Realisierung von Alterswohnungen mit Services geeignet.

Das Grundstück ist Teil des gemeindlichen Baubereichsplans Innenentwicklung und weist zwei Baufelder auf, die eine hohe bauliche Dichte erlauben. Auf der Grundstücksfläche von 1486 m² kann eine anrechenbare Geschossfläche (Wohnnutzung und Wohnungserschliessung) von 2150 m² realisiert werden. Dies ermöglicht den Bau von 20 bis 25 Alterswohnungen mit 2,5- bis 3,5-Zimmern sowie von Gewerberäumen bzw. Sozialräumen im Erdgeschoss.



Rot schraffiert: Kaufobjekt Grundstück Nr. 640

Die beiden Baufelder des Grundstücks werden gemäss § 8 Ziff. 6 der Bauordnung Unterägeri nur als zusammengehörendes Geviert (Areal) mit zwei anderen Baufeldern von zwei anderen Parteien durch den Gemeinderat freigegeben. Die Freigabe der Baufelder erfordert auch die Zustimmung der beiden anderen Parteien. Deshalb wurde die rechtskräftige Freigabe der Baufelder ebenfalls als Bedingung in den Kaufvertrag aufgenommen.

Kaufpreis

Der Kaufpreis für die 1486 m² grosse Liegenschaft in der Kernzone C beträgt CHF 9 300 000 zzgl. Notariats- und Grundbuchgebühren. Daraus resultiert ein Quadratmeterpreis von CHF 6258. Der hohe Quadratmeterpreis ist in der grossen baulichen Dichte begründet, die auf der Parzelle realisiert werden kann. Das sehr grosse Baupotenzial in zentraler Lage relativiert den hohen Quadratmeterpreis.

Für die Verhandlungen hat der Gemeinderat bei der Zuger Kantonalbank eine Verkehrswertschätzung in Auftrag gegeben. Der Kaufpreis liegt innerhalb dieser Marktpreisschätzung.

Realisierung der Alterswohnungen durch Dritte

Die Einwohnergemeinde Unterägeri beabsichtigt nicht, die Alterswohnungen selbst zu realisieren. Vielmehr soll das Land im Baurecht an eine gemeinnützige Baugenossenschaft oder Stiftung abgetreten werden, welche die Alterswohnungen realisiert. Im Baurechtsvertrag wird der Bauträger zu einem Einheimischen-Vorrang sowie zu mittleren und preisgünstigen Mietpreisen verpflichtet. Damit dies möglich ist, muss die Einwohnergemeinde Unterägeri den Landpreis im Baurechtsvertrag deutlich niedriger als den zu bezahlenden Kaufpreis ansetzen. Mit der Abgabe des Grundstücks im Baurecht bleibt die Einwohnergemeinde aber Besitzerin des Grundstücks und wird langfristig von einer Wertsteigerung der Liegenschaft profitieren.

Finanzielle Auswirkungen

Da der Kauf der Liegenschaft das Finanzvermögen betrifft, ist er nicht aufwandwirksam. Liegenschaften im Finanzvermögen werden nicht abgeschrieben, sondern sporadisch einer Neubewertung unterzogen. Der Kauf der Liegenschaft kann aktuell durch liquide Mittel bestritten werden.

Gemäss Gemeindeordnung ist für einen Grundstückskauf von über CHF 2,0 Mio. die Rechnungsprüfungskommis-

sion anzuhören. Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt in ihrer Stellungnahme vom 15. Oktober 2025 den Kauf der Liegenschaft.

Anträge:

1. Dem Kauf des Grundstücks Nr. 640, Zugerstrasse 25, Unterägeri, zuzustimmen
2. Das Kreditbegehr von CHF 9 300 000 zzgl. Notariats- und Grundbuchgebühren für den Kauf des Grundstücks Nr. 640 zu genehmigen.
3. Vollzug durch den Gemeinderat

Unterägeri, 15. Oktober 2025

FÜR DEN GEMEINDERAT

[Andreas Koltzynski](#), Gemeindevizepräsident
[Peter Lüönd](#), Gemeindeschreiber

TRAKTANDUM 7

Neues Reglement zur familien- und schulergänzenden Betreuung mit Einführung von Betreuungsgutscheinen

- Bericht und Antrag des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton verpflichtet die Gemeinden zur Einführung von Betreuungsgutscheinen in Institutionen der Kinderbetreuung. Zudem bestimmt der Kanton auch indirekt die Höhe der auszuzahlenden Betreuungsgutscheine, indem festgehalten wurde, dass durch die Gemeinde nicht weniger als bisher an Subventionen ausgeschüttet werden soll. Das vorliegende Reglement setzt die kantonalen Vorgaben um und orientiert sich an den bisher geltenden Subventionsgrundlagen in Unterägeri und an den bestehenden Regelungen im Kanton.

Ausgangslage

Im Jahr 2020 wurde das Programm «Zug+» durch den Kanton Zug in die Wege geleitet, zu dessen Zielen auch die Sicherstellung einer flächendeckenden Kinderbetreuung von Montag bis Freitag gehört. Mit der Umsetzung des Projekts «Zug+» verfolgt der Regierungsrat das Ziel, die Standortattraktivität mittels besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Das Schulgesetz wurde revidiert und ist mit der dazugehörigen Verordnung per 1. August 2025 in Kraft getreten (Schulgesetz (SchulG) resp. Schulverordnung (SchulV)). Das kantonale Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) wird dahingehend angepasst, dass die Einwohnergemeinden für ein verbindliches und einfach zugängliches sowie flächendeckendes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich zu sorgen haben.

Das Inkrafttreten des KiBeG zusammen mit der entsprechenden Verordnung ist per 1. August 2026 geplant. Aufgrund der Gesetzesänderungen sind die Gemeinden ab Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, sich mittels Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten für die Kinderbetreuung zu beteiligen.

Die Gemeinden sind grundsätzlich bei der Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine frei.

Situation in Unterägeri

In der Gemeinde Unterägeri wurden bislang keine Betreuungsgutscheine an Erziehungsberechtigte ausbezahlt. Von den elf Gemeinden im Kanton Zug haben acht bereits vor der kantonalen Verpflichtung zur Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen solche für ihre Einwohnerinnen und Einwohner ausbezahlt. Die Gemeinde Unterägeri muss nun ebenfalls nachziehen.

In Unterägeri hatte das Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern aus dem Jahr 2015 bisher Gültigkeit. Dieses ist aufgrund der Änderungen in SchulG und KiBeG überholt und muss komplett überarbeitet werden. Das hier vorliegende Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsreglement, BeR) setzt die kantonalen Änderungen auf Gemeindestufe um und führt in Unterägeri das System der Betreuungsgutscheine ein.

Die detaillierte Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine wird in der im Entwurf vorliegenden Verordnung geregelt (Betreuungsverordnung, BeV). Der Gemeinderat wird diese erlassen, sobald das Betreuungsreglement genehmigt wurde. In der Verordnung werden Berechnungsgrundlagen, Fragen zu Beantragung, Auszahlung, Rückforderung und Anpassung von Betreuungsgutscheinen sowie die Themen Bewilligung von und Aufsicht über Kinderbetreuungsangebote geregelt. Das kantonale Kinderbetreuungsgesetz mit der dazugehörigen Verordnung wird einige Qualitätsanforderungen an die Kinderbetreuungsangebote definieren. Die gemeindeeigene Verordnung präzisiert diese.

Die Gemeinde Unterägeri hat sich bei der Erstellung des Betreuungsgutscheinsystems an den geltenden Subventionsbestimmungen in Unterägeri und an bestehenden Regelungen in anderen Gemeinden des Kantons orientiert und an kantonalen Austauschen teilgenommen. Das Ziel ist, eine möglichst kantonal einheitliche Regelung unter Berücksichtigung gemeindespezifischer Voraussetzungen zu erarbeiten. Das vorliegende Reglement und die dazugehörige Verordnung sind das Ergebnis dieser Bemühungen.

Wichtigste Neuerungen im neuen Reglement

Betreuungsgutscheine im vorschulischen Bereich

Um die Kinderbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten zu reduzieren, werden durch die Gemeinde Betreuungsgutscheine für in Unterägeri zivilrechtlich wohnhafte Kinder in bewilligten Betreuungsinstitutionen bezahlt. Zu den Betreuungsinstitutionen gehören in erster Linie Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Spielgruppen sind im kantonalen Kinderbetreuungsgesetz nicht für den Empfang der kantonalen Pauschale vorgesehen. Der Gemeinderat Unterägeri erkennt allerdings die Wichtigkeit des Angebots der Spielgruppen für die frühkindliche Entwicklung und richtet auch für Kinder in Spielgruppen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, Betreuungsgutscheine aus. Die Betreuungsgutscheine sind nicht nur für die Kinderbetreuung innerhalb des Kantons, sondern auch für die Betreuung in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Zug zu gewähren.

Die Betreuungsgutscheine sollen einkommensabhängig gestaltet und linear nach Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuft werden. Anspruch haben erwerbstätige oder sich in Ausbildung befindende Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Unterägeri.

Der Kanton beteiligt sich seinerseits mit einer (nicht einkommensabhängigen) Kantonspauschale an den Kinderbetreuungskosten. Die kantonale Pauschale wird direkt beim Kanton beantragt und wird ab August 2026 an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Schulbereich

Im Schulbereich leistet der Kanton aufgrund des revidierten Schulgesetzes (inkl. Verordnung) kantonale Pauschalen an die Gemeinden. Diese Pauschalen werden an die Vollkosten angerechnet, was zu einem vergünstigten Angebot für alle Erziehungsberechtigten in Unterägeri führt.

Daneben beteiligt sich die Gemeinde Unterägeri mit Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten für die schulergänzende Betreuung und die Ferienbetreuung. Die Ausgestaltung der Tarife in der schulergänzenden Betreuung wird an die Tarifstruktur der Kinderkrippe angepasst werden. Die Betreuungsgutscheine werden ebenfalls einkommensabhängig linear abgestuft.

Sicherstellung des Betreuungsangebots

Die revidierten Gesetze und Verordnungen des Kantons halten fest, dass die Kinderbetreuung von Montag bis Freitag jeweils von 7 Uhr bis 18 Uhr lückenlos gewährleistet sein muss. Zusätzlich ist eine Ferienbetreuung während acht Ferienwochen im Jahr, während denselben Zeiten, sicherzustellen.

Die gemeindeeigene Kita Wichtelhuus und die Tagesfamilien decken die vom Kanton geforderten Zeiten bereits ab. Die schulergänzende Betreuung wird während der Übergangsfrist ihr Angebot ausbauen und zukünftig sowohl eine Frühbetreuung als auch mehr Ferienbetreuung anbieten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Zug hat betreffend die Höhe der Betreuungsgutscheine festgehalten, dass bislang ausbezahlte Betreuungsgutscheine in gleichem Umfang weiter auszusezahlen sind, um die Ziele der Gesetzesänderungen (Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit) zu erreichen. In Unterägeri wurden bislang keine Betreuungsgutscheine ausbezahlt, aber die Plätze in den Tagesfamilien, der gemeindeeigenen Kita Wichtelhuus und der schulergänzenden Betreuung wurden subventioniert. Zudem erhielten die Spielgruppen Beiträge der Gemeinde. Diese bisherigen Subventionen müssen auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben mindestens in gleichem Umfang weiterhin ausgerichtet werden. Die Kosten für die Einführung der Betreuungsgutscheine bilden daher nicht Gegenstand der Abstimmung in der Gemeindeversammlung.

Vorschulischer Bereich

Der Kanton beteiligt sich an den Kinderbetreuungskosten im vorschulischen Bereich mit kantonalen Pauschalen, welche direkt den Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden. Diese haben auf die Gemeindeausgaben keinen Einfluss.

In der Gemeinde wird das bisherige Subventionssystem durch Betreuungsgutscheine abgelöst, auf welche alle Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Unterägeri Anspruch haben. Damit erweitert sich der Kreis der berechtigten Personen: nicht mehr nur die Kinder in der gemeindeeigenen Kita Wichtelhuus, sondern alle Kinder mit Wohnsitz in Unterägeri in allen Kitas haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Es ist daher mit einer Erhöhung der Gemeindebeiträge im vorschulischen Bereich zu rechnen. Die Subventionen für Kita, Tagesfamilie und Spielgruppe betrugen im Jahr 2024 ca. CHF 230 000. Unter Annahme einer gleichbleibenden Fremdbetreu-

ungsquote wie bisher und einer Anmeldung für Betreuungsgutscheine von allen berechtigten Erziehungsberechtigten ist von einer maximalen Erhöhung der Ausgaben um 25 Prozent im vorschulischen Bereich auszugehen. Die Tarife in der Kita Wichtelhuus werden an die ortsüblichen Tarife angepasst, die Tarife in den Tagesfamilien bleiben unverändert.

Schulischer Bereich

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der schulergänzenden Betreuung mit kantonalen Pauschalen. Diese werden direkt der Gemeinde ausbezahlt, und es werden jährliche Beiträge von etwa CHF 250 000 erwartet.

2024 wurden CHF 374 655 an Elternbeiträgen für die schulergänzende Betreuung eingenommen. In etwa CHF 125 000 wären daneben als Subventionen auszuweisen. Der bisherige durchschnittliche Volk kostentarif wird moderat erhöht und an den kantonalen Vollkosten tarif angeglichen. Die neuen Betreuungsgutscheine in der schulergänzenden Betreuung werden durch die Tarifanpassung unter Annahme einer Steigerung der Betreuungsstunden nur minimal höher ausfallen.

Gemeindeinterne Folgen

Für die Einführung der Betreuungsgutscheine sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen nötig. Für die nötige IT-Lösung wird ein entsprechender Betrag von CHF 30 000 ins Budget 2026 eingestellt.

Antrag:

1. Das Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsreglement, BeR) wird genehmigt. Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Unterägeri, 1. Oktober 2025

FÜR DEN GEMEINDERAT

Fridolin Bossard, Gemeindepräsident

Peter Lüönd, Gemeindeschreiber

Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsreglement, BeR) vom 17. September 2025 (Inkrafttreten: 1. August 2026)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Unterägeri, gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, BGS 171.1) vom 4. September 1980 und Art. 6b Abs. 2 KiBeG vom 30. Januar 2025, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes durch die Einwohnergemeinde Unterägeri sowie der ihr anerkannten Spielgruppen.
2. Es regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Einwohnergemeinde Unterägeri erbracht werden, und die Ansprüche darauf.

Art. 2 Ziele

1. Die Einwohnergemeinde Unterägeri verfolgt mit der Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung die folgenden Ziele:
 - a) die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern oder
 - b) anerkannte berufliche Aus- und Weiterbildungen erleichtern oder
 - c) Eingliederungsmassnahmen einer Sozialversicherung bzw. den Bezug von Sozialversicherungsleistungen ermöglichen oder
 - d) Empfehlungen einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes umsetzen oder
 - e) die frühkindliche Bildung und Chancengleichheit fördern

Art. 3 Betreuungsangebote des Frühbereichs

1. Betreuungsangebote für Kinder im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Kindertagesstätten im Kanton Zug gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung¹ und der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung², welche über eine Betriebsbewilligung verfügen; gleichermassen werden auch ausserkantonale, bewilligte Kindertagesstätten anerkannt

b) Tagesfamilien im Kanton Zug gemäss KiBeG und KiBeV; gleichermassen werden auch ausserkantonale, bewilligte Tagesfamilien anerkannt

c) Spielgruppen in Unterägeri, welche mit der zuständigen Abteilung eine Vereinbarung abgeschlossen haben

2. Der Gemeinderat kann mit privaten Anbietern dieser Betreuungsangebote, anderen Gemeinden oder einer Tagesfamilienorganisation Leistungsvereinbarungen abschliessen.
3. Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 genannten Ziele beitragen.

Art. 4 Betreuungsangebote des Schulbereichs

1. Für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe wird von der Einwohnergemeinde ein bedarfsgerechtes schulergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Bei ausgewiesinem Bedarf kann das Angebot bis zum Abschluss der Oberstufe erweitert werden.
2. Das gemeindeeigene schulergänzende Betreuungsangebot umfasst im Wesentlichen Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Weitere Angebote können ergänzt werden.
3. Die Betreuung ist grundsätzlich an den Unterrichtstagen gewährleistet und ist in einzeln belegbare, den Unterrichtszeiten angepasste Module gegliedert.
4. Die Ferienbetreuung ist ein schulergänzendes Betreuungsangebot, welches die Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien abdeckt.
5. Der Gemeinderat kann für Kinder im Schulbereich die Betreuung, insbesondere die Ferienbetreuung, in privaten Betreuungsangeboten bewilligen.
6. Mit Privatanbietern von Betreuungsangeboten wird eine Vereinbarung abgeschlossen.
7. Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 genannten Ziele beitragen.

Art. 5 Begriffe

1. Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:
 - a) Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
 - b) Der Schulbereich umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe. Bei ausgewiesinem Bedarf kann der Schulbereich bis zum Abschluss der Oberstufe erweitert werden.

¹ Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, BGS 213.4.

² Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV, BGS 213.42.

- c) Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.
- d) Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten in diesem Reglement und der dazugehörigen Verordnung Lebensgemeinschaften im gleichen Haushalt, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.
- e) Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Unterägeri, welche eine günstigte Nutzung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ermöglichen.

Art. 6 Bewilligung und Aufsicht

1. Der Gemeinderat bestimmt eine Fachperson für die Erteilung der Bewilligung und die Aufsicht über die in der Gemeinde Unterägeri bestehenden Angebote. Diese ist für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme von Meldungen
 - b) Prüfung von Bewilligungsgesuchen
 - c) Erteilung von Betriebsbewilligungen
 - d) Aufsicht über die Betreuungsangebote
2. Die Bewilligung und Aufsicht ist durch eine unabhängige Person vorzunehmen und kann delegiert werden.

2 Betreuungsgutscheine

Art. 7 Finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde

1. Die Einwohnergemeinde Unterägeri unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Spielgruppe mit Betreuungsgutscheinen.
2. Die Einwohnergemeinde Unterägeri unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Schulbereich für den Besuch eines Angebots der schulergänzenden Betreuung oder der Ferienbetreuung mit Betreuungsgutscheinen.
3. Für Kinder im Kindergarten kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine für Betreuungsangebote des Frühbereichs zusprechen, wenn:
 - a) ein Kindergartenkind im gleichen Betreuungsangebot betreut wird wie jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister oder
 - b) ein Kind vor dem Kindertageneintritt bereits in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreut wurde und somit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird oder
 - c) die Zeiten der Betreuungsangebote des Schulbereichs die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken können oder
 - d) die Betreuungsangebote des Schulbereichs ausgebucht sind

Art. 8 Anspruchsberechtigung

1. Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Unterägeri, die ihre Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Unterägeri in einem Betreuungsangebot des Früh- bzw. Schulbereichs betreuen lassen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 bis 5 erfüllen.
2. Für Betreuungsgutscheine der Betreuungsangebote Kindertagesstätte, Tagesfamilie, schulergänzende Betreuung und Ferienbetreuung haben Erziehungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Das Penum der Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei:
 - a) zwei Erziehungsberechtigten gesamthaft mindestens 120 Prozent oder
 - b) erziehungsberechtigten Personen in einer gefestigten Lebensgemeinschaft gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. d gesamthaft mindestens 120 Prozent oder
 - c) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 Prozent
3. Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:
 - a) die Absolvierung einer eidgenössisch anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
 - c) der Bezug von Sozialversicherungsleistungen, unter Nachweis der Vermittelbarkeit
 - d) die soziale Indikation, um namentlich die frühkindliche Bildung oder Chancengleichheit zu fördern
4. Der Umfang der Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Penum der Erwerbstätigkeit. Das Penum der Erwerbstätigkeit muss belegt werden.
5. Für eine Anspruchsberechtigung gemäss Art. 2 lit. d muss eine Empfehlung einer Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
6. Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.
7. Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über den Leistungsbeginn, den Leistungsumfang und die Höhe der Betreuungsgutscheine zugestellt.

Art. 9 Höhe der Betreuungsgutscheine

1. Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung (Sockelbeitrag).
2. Die Höhe der Betreuungsgutscheine (pro Kind) ist einkommensabhängig abgestuft und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Art. 7.
3. Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Höhe der Betreuungsgutscheine fest.

Art. 10 Massgebendes Einkommen

1. Das massgebende Einkommen entspricht dem Total der Einkünfte (Steuercode 190) abzüglich:
 - a) CHF 10000 pro Kind im Haushalt
 - b) CHF 10000 pro erziehungsberechtigte Person im Haushalt; gleichgestellt ist die Person, mit welcher die erziehungsberechtigte Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt
- c) der Unterhaltsbeiträge an geschiedene bzw. getrennte Ehegatten/Partner (Code 210) und an minderjährige Kinder (Code 211)
2. Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.
3. Eine allfällige finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber wird angerechnet.

Art. 11 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

1. Die zuständige Abteilung der Einwohnergemeinde Unterägeri setzt die Höhe der Betreuungsgutscheine einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung fest. Diese darf in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.
2. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird von der zuständigen Abteilung eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vorgenommen.
3. Den Umgang mit Erziehungsberechtigten, die quellenbesteuert werden, regelt die Verordnung.

Art. 12 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

1. Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an den jeweiligen Betreuungsanbieter erfolgen.
2. Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, welche über die Einwohnergemeinde Unterägeri abgerechnet werden, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.
3. Für Angebote, welche durch eine Leistungsvereinbarung mit verschiedenen Gemeinden verbunden sind, können Betreuungsgutscheine aus Effizienzgründen direkt an den Anbieter ausbezahlt werden.

Art. 13 Antrag und Leistungsbeginn

1. Die Erziehungsberechtigten beantragen ihren Anspruch bei der Einwohnergemeinde Unterägeri.
2. Der Antrag enthält die notwendigen Informationen, welche detailliert in der Verordnung geregelt sind.
3. Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die zuständigen Stellen und das Steueramt, alle notwendigen Daten zu ermitteln und auszutauschen, die für die Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden. Die Abklärungen werden dabei unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes vorgenommen.
4. Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
5. Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
6. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 14 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
2. Sie sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Betreuungsgutscheine zur Folge haben könnten, unverzüglich, spätestens jedoch innert 30 Tagen der zuständigen Abteilung mitzuteilen.

- Bei einer Erhöhung des Betreuungsgutscheins wird maximal 1 Monat rückwirkend der erhöhte Betrag ausbezahlt, bei einer Reduktion des Betreuungsgutscheins erfolgt die Anpassung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung.

Art. 15 Rückerstattung und Leistungsausschluss

- Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind ohne zeitliche Befristung zurückzuerstatten.
- Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.
- Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

Art. 16 Anforderungen an Betreuungsangebote

- Anbieter von Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen und neben den im KiBeG und in der KiBeV genannten Mindestanforderungen folgende Anforderungen einhalten.

Sie:

- halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein
 - geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ab
 - halten administrative Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein
 - erbringen die Betreuung zu mindestens 50 Prozent in deutscher Sprache
- Zur Sicherung der Qualität kann die zuständige Abteilung bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

3 Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtspflege

- Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und den Stellenleitenden kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt oder erlassen werden. Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

- Der Gemeinderat regelt die Höhe und den Umfang der Betreuungsgutscheine sowie den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

Art. 19 Schlussbestimmungen

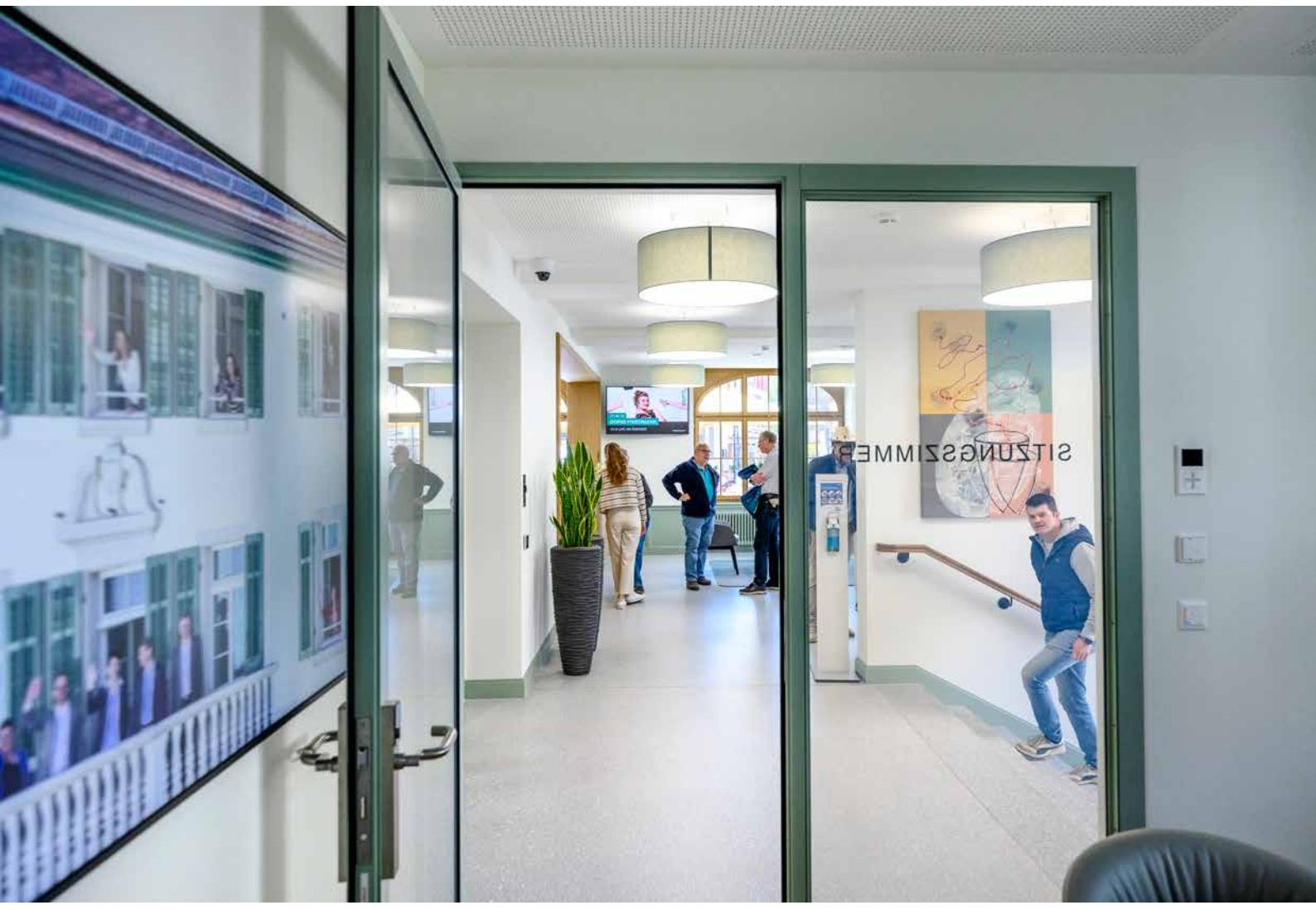
- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 14. Dezember 2015 aufgehoben.



Zur Betreuungsverordnung gelangen Sie durch das Scannen des QR-Codes.

↗ <https://www.unteraegegi.ch/publikationen/585709>





TRAKTANDUM 8

Revision Parkplatzbewirtschaftungsreglement

- Bericht und Antrag des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Unterägeri verfügt mit über 680 öffentlich zugänglichen Parkplätzen über ein ausreichendes Parkplatzangebot. Die Verteilung der Fahrzeuge ist jedoch unausgeglichen. Besonders der Parkplatz «Alter Turnplatz» im Oberdorf ist an Werktagen stark ausgelastet, während die umliegenden Parkhäuser «Chilematt» und «Migros» nur schwach frequentiert werden.

Es ist dem Gemeinderat bekannt, dass viele Autofahrende Mühe bekunden, wenn sie im Oberdorf parkieren möchten (z. B. für Besorgungen, Einkäufe, Kirch- oder Grabbesuche usw.) und keinen freien Parkplatz vorfinden. Dies ist auch auf die – im Vergleich zu den umliegenden Parkhäusern im Zentrum – deutlich günstigeren Tarife für

Langzeitparkierende zurückzuführen. Eine Erhebung zeigt auf, dass die überwiegende Parkplatznutzung (ca. 60 Prozent) auf dem Alten Turnplatz durch die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und der Schule erfolgt.

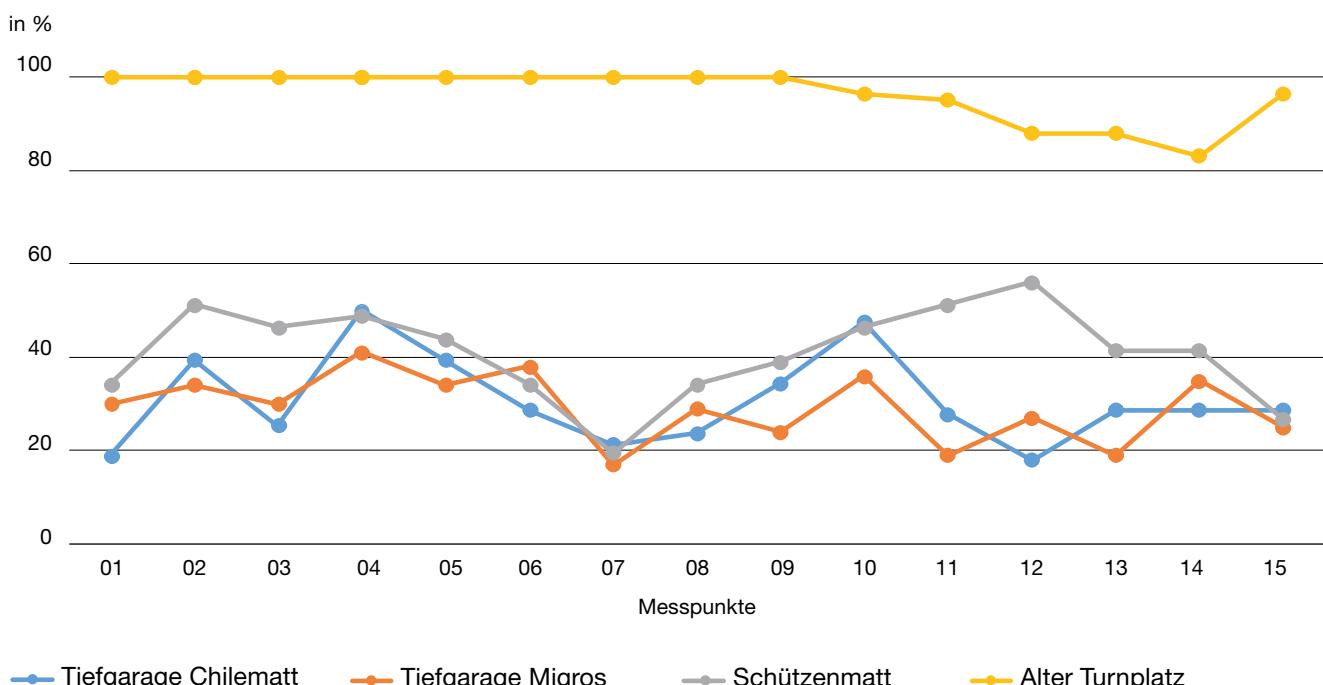
Zudem fordert die an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 angenommene Motion der Mitte-Partei die Aufwertung und Umgestaltung des Alten Turnplatzes. Ein entsprechendes Projekt würde eine Reduktion der Parkplatzzahl zur Folge haben, was die Parkplatzsituation auf dem Alten Turnplatz weiter verschärfen dürfte.

Daher hat der Gemeinderat beschlossen, Massnahmen zu ergreifen, um die Parkplatzsituation im Bereich Oberdorf/Alter Turnplatz für die Bevölkerung zu verbessern.

Massnahmenpaket

Der Gemeinderat hat aufgrund der Bautätigkeiten (Totalsanierung Gemeinde- und Dorfshulhaus sowie Neubau der Abdankungshalle) und des damit verbundenen temporären Wegfalls von Parkplätzen bereits Massnahmen eingeleitet und umgesetzt, damit sich die Situation der Parkplatzsuchenden nicht zusätzlich verschlechtert.

Auslastung Parkplätze



Sofortmassnahmen (2025)

Umwandlung von neun Parkplätzen entlang der Oberdorfstrasse in Kurzzeitparkplätze (blaue Zone):

Damit wurde der unmittelbare Parkdruck im Oberdorf entschärft und die Verfügbarkeit für Einkäufe oder kurze Besuche der Kirche verbessert.

Verlagerung von Mitarbeitendenparkplätzen:

Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung parkieren neu auf alternativen Flächen, beispielsweise beim Theresiaheim oder bei der Chrüzmüli sowie in der Tiefgarage Chilimatt. Dies entlastet den Alten Turnplatz spürbar.

Mobilitätskonzept für Gemeindeverwaltung und Schule

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit den Zugeland Verkehrsbetrieben (ZVB) ein Mobilitätskonzept erarbeitet. Das Konzept enthält Vorschläge, wie Mitarbeitende zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr motiviert werden können, beispielsweise durch vergünstigte öV-Abos oder Fahrgemeinschaften. Mitarbeitenden aller Abteilungen konnten in einem Workshop ihre Ideen einbringen. Ziel ist, die Akzeptanz zu erhöhen und realistische Alternativen zum Autoverkehr zu schaffen.

Einführung eines Parkleitsystems

Bis Ende des 2. Quartals 2026 soll die Installation eines elektronischen Parkleitsystems erfolgen. Anzeigen entlang der See- und der Zugerstrasse sollen Autofahrenden in Echtzeit die Verfügbarkeit von Parkplätzen aufzeigen. Mit einem Parkleitsystem kann der Suchverkehr stark reduziert werden. Dadurch wird nicht nur der Verkehrsfluss verbessert, sondern auch die Belastung für Anwohnende im Zentrum verringert.

Überarbeitung Parkplatzbewirtschaftungsreglement und Erlass neue Parkplatzbewirtschaftungsverordnung durch den Gemeinderat

Das bestehende Parkplatzbewirtschaftungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005 genehmigt. Die Tarifstruktur wurde in den letzten 20 Jahren nicht angepasst. Um den Alten Turnplatz zu entlasten, soll dieser für Langzeitparkierende weniger attraktiv werden. Dies erfolgt über eine Angleichung der Parkplatzgebühren auf dem Alten Turnplatz an diejenigen der umliegenden Parkhäuser.

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

(Erlass durch Gemeindeversammlung):

Das bestehende Regelwerk wird modernisiert. Es enthält die verschiedenen Parkzonen (weiss, gelb und blau), detaillierte Benutzungsvorschriften, Bestimmungen zu Haftung und Widerhandlungen. Eine wesentliche Änderung ist die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat, bezüglich der Gebühren eine Parkplatzbewirtschaftungsverordnung zu erlassen. So soll der Gemeinderat die nötige Flexibilität erhalten, auf neue Gegebenheiten/Bedürfnisse zu reagieren. Dieses Vorgehen ist in anderen Gemeinden des Kantons Zug bereits Standard. Dies ermöglicht eine rasche Reaktion auf veränderte Rahmenbedingungen wie neue Mobilitätstrends oder Entwicklungen im Zentrum.

Parkplatzbewirtschaftungsverordnung (Erlass durch Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung):

Die verschiedenen bewirtschafteten Parkplätze werden in Zonen (1 bis 6 sowie 101 bis 106) eingeteilt und die entsprechenden Tarife festgelegt.

Zielsetzung

Mit der Revision des Parkplatzbewirtschaftungsreglements aus dem Jahr 2005 sowie der Schaffung einer neuen Parkplatzbewirtschaftungsverordnung durch den Gemeinderat sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Entlastung des Alten Turnplatzes und bessere Verteilung des ruhenden Verkehrs: Es soll u. a. verhindert werden, dass dieser zentrale Platz überwiegend durch Langzeitparkierende blockiert wird.
- Förderung der Kurzzeitparkierung: Im Zentrum sollen die Besucherinnen und Besucher des Detailhandels, der Gastronomie und der Kirche von einer höheren Verfügbarkeit von Kurzzeitparkplätzen profitieren und weiterhin zwei Stunden gratis parkieren können.
- Verlagerung der Langzeitparkierung: Mitarbeitende der Verwaltung und der Schule sowie Langzeitparkierende sollen künftig vermehrt die umliegenden Parkhäuser und Parkflächen ausserhalb des Zentrums nutzen.
- Stärkung der Steuerungskompetenz des Gemeinderats: Mit der neuen Parkplatzbewirtschaftungsverordnung soll der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, flexibel und ohne erneute Vorlage an die Gemeindeversammlung auf veränderte Bedürfnisse zu reagieren. Dies ist bereits in anderen Gemeinden des Kantons Zug so üblich.

Umsetzung

Die Umsetzung ist per 1. Juli 2026 vorgesehen. Mit den Anpassungen soll eine ausgewogenere Nutzung der vorhandenen Parkflächen erreicht, das Zentrum gestärkt und die Aufenthaltsqualität im Oberdorf verbessert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Umsetzung des neuen Parkplatzbewirtschaftungsreglements sowie der neuen Parkplatzbewirtschaftungsverordnung kostenneutral sein wird.

Antrag:

1. Das revidierte Parkplatzbewirtschaftungsreglement wird genehmigt. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Unterägeri, 25. September 2025

FÜR DEN GEMEINDERAT

Fridolin Bossard, Gemeindepräsident
Peter Lüönd, Gemeindeschreiber



Gemeindehaus

Seestrasse 12

Synopse Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Geltendes Recht	Neues Recht	Änderungen
Art. 1 Zonen	Art. 1 Zonen	
1 Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Unterägeri werden in drei Zonen eingeteilt:	1 Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Unterägeri werden in folgende Zonen eingeteilt:	
a) Blaue Zonen (Parkieren mit Parkscheibe)	a) Blaue Zonen (Parkieren mit Parkscheibe)	
b) Weisse Zonen (Parkieren mit Parkscheibe, erweiterte Zeitbeschränkung)	b) Weisse Zonen (Parkieren mit Parkscheibe, erweiterte Zeitbeschränkung)	
c) Bewirtschaftete Zonen (Parkieren gegen Gebühr)	c) Bewirtschaftete Zonen (Parkieren gegen Gebühr)	
Art. 2 Benützungsvorschriften	Art. 2 Benützungsvorschriften	
1 Grundsätzlich gelten für die Parkierung an den jeweiligen Standorten die für die betreffende Zone geltenden Vorschriften und/oder die auf den Zusatztafeln angegebenen Bestimmungen.	1 Grundsätzlich gelten für die Parkierung an den jeweiligen Standorten die für die betreffende Zone geltenden Vorschriften und/oder die auf den Zusatztafeln angegebenen Bestimmungen.	
Art. 2 Benützungsvorschriften	Art. 2 Benützungsvorschriften	
1 Grundsätzlich gelten für die Parkierung an den jeweiligen Standorten die für die betreffende Zone geltenden Vorschriften und/oder die auf den Zusatztafeln angegebenen Bestimmungen.	1 Grundsätzlich gelten für die Parkierung an den jeweiligen Standorten die für die betreffende Zone geltenden Vorschriften und/oder die auf den Zusatztafeln angegebenen Bestimmungen.	
Art. 3 Regelmässige Tag- und Nachtparkierer	Art. 3 Regelmässige Tag- und Nachtparkierer	
1 Tag- oder Nachtparkierende können eine Monats- oder Jahresbewilligung beziehen. Die Parkbewilligungen sind gültig für die weissen und die bewirtschafteten Zonen.	1 Tag- oder Nachtparkierer können eine Monats- oder Jahresbewilligung beziehen. Die Parkbewilligungen sind gültig für die weissen und die bewirtschafteten Zonen.	
2 Die Tagbewilligung ermächtigt zum Parkieren von 05.00 bis 22.00 Uhr, die Nachtbewilligung zum Parkieren von 17.00 bis 10.00 Uhr.	2 Die Tagbewilligung ermächtigt zum Parkieren von 05.00 bis 22.00 Uhr, die Nachtbewilligung zum Parkieren von 17.00 bis 10.00 Uhr.	
3 Diese können via App oder am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen werden.	3 Diese können via App oder am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen werden.	
Art. 4 Unregelmässige Parkierer	Art. 4 Unregelmässige Parkierer	
1 Halbtags- und Tagbewilligungen können ausschliesslich am Parkautomaten oder via App bezogen werden und sind in den weissen und bewirtschafteten Zonen gültig.	1 Halbtags- und Tagbewilligungen können ausschliesslich am Parkautomaten oder via App bezogen werden und sind in den weissen und bewirtschafteten Zonen gültig.	

Art. 5 Gelbe Parkplätze

¹ Die gelb markierten Parkplätze stehen tagsüber grundsätzlich den darauf bezeichneten Benützern zur Verfügung und sind von den übrigen Parkplatzbenützern freizuhalten. Die Nutzungsberechtigten unterstehen dem Parkplatzbewirtschaftungsreglement, sie benötigen zum Parkieren eine Monats- oder Jahresbewilligung.
² Am Abend, in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen stehen sie den übrigen Benützern gemäss den Bestimmungen der Zusatztafel zur Verfügung.

Art. 6 Anspruch auf Parkplätze

¹ Die Parkbewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigen die Parkplatzbenützer lediglich, im Rahmen des geltenden Reglements das Fahrzeug in den jeweiligen Zonen zu parkieren.

Art. 7 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung bei Sachbeschädigung oder Diebstahl ab.

Art. 4 Gelbe Parkplätze

¹ Die gelb markierten Parkplätze stehen bis 19.00 Uhr grundsätzlich den darauf bezeichneten Benützenden zur Verfügung und sind von den übrigen Parkplatzbenützenden freizuhalten. Die Nutzungsberechtigten unterstehen dem Parkplatzbewirtschaftungsreglement, sie benötigen zum Parkieren eine Monats- oder eine Jahresbewilligung.
² Ab 19.00 Uhr, in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen stehen sie den übrigen Benützenden zur Verfügung.

Art. 5 Anspruch auf Parkplätze

¹ Die Parkbewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigen die Parkplatzbenützenden lediglich, im Rahmen des geltenden Reglements das Fahrzeug in den jeweiligen Zonen zu parkieren.

Art. 6 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung bei Sachbeschädigung oder Diebstahl ab.

Art. 5 Gelbe Parkplätze

¹ Die gelb markierten Parkplätze stehen tagsüber grundsätzlich den darauf bezeichneten Benützern zur Verfügung und sind von den übrigen Parkplatzbenützern freizuhalten. Die Nutzungsberechtigten unterstehen dem Parkplatzbewirtschaftungsreglement, sie benötigen zum Parkieren eine Monats- oder eine Jahresbewilligung.
² Am Abend, in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen stehen sie den übrigen Benützern gemäss dem Bestimmungen der Zusatztafel zur Verfügung.

Art. 6 Anspruch auf Parkplätze

¹ Die Parkbewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigen die Parkplatzbenützer lediglich, im Rahmen des geltenden Reglements das Fahrzeug in den jeweiligen Zonen zu parkieren.

Art. 7 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung bei Sachbeschädigung oder Diebstahl ab.

Parkplatzbewirtschaftungsreglement Fortsetzung von Seite 61

Geltendes Recht	Neues Recht	Änderungen
Art. 8 Gebühren 1 Es gelten folgende Gebühren: a) Bewirtschaftete Zone: 1. erste zwei Stunden: gratis 2. jede weitere Stunde: CHF 1.00 3. pro Tag: CHF 5.00 b) Tagbewilligungen (5.00–22.00 Uhr): 1. pro Monat: CHF 40.00 2. pro Jahr: CHF 400.00 c) Nachtbewilligungen (17.00–10.00 Uhr): 1. pro Monat: CHF 40.00 2. pro Jahr: CHF 400.00 d) Tag- und Nachtbewilligung (24h): 1. pro Monat: CHF 80.00 2. pro Jahr: CHF 800.00 e) Tagbeswilligung, pro Tag: CHF 5.00 f) Halbtagesbewilligung, pro Halbtag: CHF 3.00 g) Mehrtagesbewilligung (max. 7 Tage), pro Tag: CHF 5.00	Art. 7 Gebühren 1 Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest. a) Bewirtschaftete Zone: 1. erste zwei Stunden: gratis 2. jede weitere Stunde: CHF 1.-00 3. pro Tag: CHF 5.-00 b) Tagbewilligungen (5.00–22.00 Uhr): 1. pro Monat: CHF 40.00 2. pro Jahr: CHF 400.00 c) Nachtbewilligungen (17.00–10.00 Uhr): 1. pro Monat: CHF 40.00 2. pro Jahr: CHF 400.00 d) Tag- und Nachtbewilligung (24h): 1. pro Monat: CHF 80.00 2. pro Jahr: CHF 800.00 e) Tagbeswilligung, pro Tag: CHF 5.-00 f) Halbtagesbewilligung, pro Halbtag: CHF 3.-00 g) Mehrtagesbewilligung (max. 7 Tage), pro Tag: CHF 5.-00	Art. 8 Gebühren 1 Es gelten folgende Gebühren: a) Bewirtschaftete Zone: 1. erste zwei Stunden: gratis 2. jede weitere Stunde: CHF 1.-00 3. pro Tag: CHF 5.-00 b) Tagbewilligungen (5.00–22.00 Uhr): 1. pro Monat: CHF 40.00 2. pro Jahr: CHF 400.00 c) Nachtbewilligungen (17.00–10.00 Uhr): 1. pro Monat: CHF 40.00 2. pro Jahr: CHF 400.00 d) Tag- und Nachtbewilligung (24h): 1. pro Monat: CHF 80.00 2. pro Jahr: CHF 800.00 e) Tagbeswilligung, pro Tag: CHF 5.-00 f) Halbtagesbewilligung, pro Halbtag: CHF 3.-00 g) Mehrtagesbewilligung (max. 7 Tage), pro Tag: CHF 5.-00
		Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

Art. 9 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die signalisierten Verkehrs-anordnungen werden nach Art. 27 und 90 SVG zur An-zeige gebracht.

Art. 8 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die signalisierten Verkehrs-anordnungen werden nach Art. 27 und 90 SVG zur An-zeige gebracht.

Art. 9 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die signalisierten Verkehrs-anordnungen werden nach Art. 27 und 90 SVG zur An-zeige gebracht.

Art. 10 Änderungen

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, kleine Anpassungen und Änderungen an diesem Reglement vorzunehmen.

Art. 10 Änderungen

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, kleine Anpassungen und Änderungen an diesem Reglement vorzunehmen.

Informelle Beilage

Parkplatzbewirtschaftungsverordnung

vom 1. Juli 2026

Art. 1 Zonen

- ¹ Die bewirtschafteten und weissen Zonen der Gemeinde Unterägeri werden in folgende 12 Zonen unterteilt:
- a) Zone 1: Oberdorfstrasse
 - b) Zone 2: Alte Landstrasse/Haus Musica
 - c) Zone 3: Seestrasse/Theresiaheim
 - d) Zone 4: Buchholzstrasse/Chruzelen
 - e) Zone 5: Wilbrunnenstrasse/OS-Schulhaus
 - f) Zone 6: Schönenbüel/Kinderkrippe
 - g) Zone 101: Dorfplatz/Zugerbergstrasse 3
 - h) Zone 102: Schönwartstrasse
 - i) Zone 103: Waldheimstrasse
 - j) Zone 104: Strandweg
 - k) Zone 105: Bühlstrasse
 - l) Zone 106: Chrüzmüliplatz

Art. 2 Gebühren Zone 1

- ¹ Für die Zone 1 gelten folgende Gebühren:

- a) Kurzparking:
 - 1. erste zwei Stunden: gratis
 - 2. jede weitere Stunde (7.00–19.00 Uhr): CHF 2.00
 - 3. jede weitere Stunde (19.00–7.00 Uhr): CHF 0.50
 - 4. pro Tag: CHF 26.00
- b) Monatsbewilligung:
 - 1. 24-Stunden-Bewilligung: CHF 180.00
 - 2. Nachtbewilligung: CHF 60.00
- c) Jahresbewilligung:
 - 1. 24-Stunden-Bewilligung: CHF 2160.00
 - 2. Nachtbewilligung: CHF 720.00

- ² Mit der entrichteten Gebühr für die Zone 1 ist die Parkierung in allen anderen Zonen gestattet.

Art. 3 Gebühren Zonen 2 bis 6

- ¹ Für die Zonen 2 bis 6 gelten folgende Gebühren:

- a) Einmaliges Parkieren:
 - 1. erste zwei Stunden: gratis
 - 2. jede weitere Stunde: CHF 1.00
 - 3. pro Tag: CHF 5.00
- b) Monatsbewilligung:
 - 1. Tag- oder Nachtbewilligung (§ 3 Reglement): CHF 40.00
 - 2. 24-Stunden-Bewilligung: CHF 80.00
- c) Jahresbewilligung:
 - 1. Tag- oder Nachtbewilligung (§ 3 Reglement): CHF 400.00
 - 2. 24-Stunden-Bewilligung: CHF 800.00

Art. 4 Gebühren Zonen 101 bis 106

- ¹ Für die Zonen 101 bis 106 gelten folgende Gebühren:

- a) Einmaliges Parkieren:
 - 1. Zwei Stunden mit Parkscheibe: gratis
- b) Monatsbewilligung:
 - 1. Tag- oder Nachtbewilligung (§ 3 Reglement): CHF 40.00
 - 2. 24-Stunden-Bewilligung: CHF 80.00
- c) Jahresbewilligung:
 - 1. Tag- oder Nachtbewilligung (§ 3 Reglement): CHF 400.00
 - 2. 24-Stunden-Bewilligung: CHF 800.00

Erläuterungen zur vorgesehenen Tarifstruktur

Zone 1 Alter Turnplatz

Die ersten 120 Minuten sind weiterhin kostenlos, um die Kurzzeitparkierung attraktiv zu halten. Ab der dritten Stunde wird eine Tarifanpassung vorgenommen, welche sich an den Preisen der umliegenden Parkhäuser orientiert. Dies reduziert die Attraktivität für Langzeitparkierende und schafft Platz für Besucherinnen und Besucher.

Ein Vergleich mit Nachbargemeinden zeigt auf, dass beispielsweise die Gemeinden Baar und Steinhausen bereits heute in Zentrumslagen eine ähnliche Tarifstruktur anwenden, wie sie der Gemeinderat plant.

Die neue Tarifstruktur in der Zone 1, Alter Turnplatz, nähert sich den Tarifen der Parkhäuser Chillematt und Migros an. Somit werden Langzeitparkierende entweder auf die Parkhäuser oder auf die peripheren Parkplätze ausweichen.

Stunden	Alter Turnplatz – neu	Chillematt	Migros
1	gratis	0,5	0,5
2	gratis	1,5	2
3	2	2,5	3
4	4	4	5
8	12	12	13
12	20	20	21
24	26	32	33
pro Monat	180	178	150

Zonen 2 bis 6 sowie 101 bis 106

In den übrigen Parkierungszonen sind keine Preisanpassungen vorgesehen.

TRAKTANDUM 9

Motion Alternative – die Grünen und SP Unterägeri
«**Verbot von lärmendem Feuerwerk im Gemeindegebiet – zum Schutz von Tieren, Umwelt und Gesundheit**»

Die Parteien Alternative – die Grünen und die SP Unterägeri haben am 10. September 2025 folgende Motion eingereicht:

Der Gemeinderat Unterägeri wird beauftragt:

1. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk im gesamten Gemeindegebiet zu verbieten.
2. Allenfalls Ausnahmen nur unter strengen Auflagen zulassen.
3. Alternative, tier- und umweltfreundliche Feierformen für Feiertage wie den 1. August, 31. Dezember und das jährliche Seefest im Ägerital zu erarbeiten (z. B. Drohnen-, Musik- und Lichtshows).
4. Die notwendigen rechtlichen Schritte zur Umsetzung einzuleiten sowie Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit Oberägeri (im Rahmen der Organisation des jährlichen Seefestes) zu prüfen.

Begründung

1. Tierschutz

Im ländlich geprägten Ägerital leben Tausende von Tieren: Hunde, Katzen, Haustiere, Nutztiere wie Kühe, Pferde, aber auch Wildtiere wie Rehe, Füchse, Vögel oder Fledermäuse. Feuerwerkslärm verursacht bei ihnen grosse Angst, Stress und in vielen Fällen auch gesundheitliche Schäden oder Fluchtverhalten mit tödlichen Folgen.

2. Umweltschutz:

Feuerwerk verursacht erhebliche Mengen an Feinstaub, Plastikmüll und toxischen Rückständen. Diese belasten die Luftqualität, verschmutzen Gewässer wie den Ägerisee und verunreinigen die Natur rund um Unterägeri. Das steht im Widerspruch zum Umweltbewusstsein unserer Gemeinde. Diese Umweltbelastung steht in keinem Verhältnis zur kurzen Dauer des Spektakels.

3. Gesundheit und Sicherheit:

Knallkörper gefährden jedes Jahr Menschen durch Unfälle, Brände oder Panikreaktionen – besonders Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Herzproblemen oder mit posttraumatischer Belastung. Auch für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte ist die Gewährleistung der Sicherheit eine grosse Herausforderung.

4. Nachhaltige Feierkultur und Vorbildfunktion

Immer mehr Gemeinden in der Schweiz beschränken oder verbieten lärmendes Feuerwerk und ersetzen es durch umwelt- und tierfreundliche Feierformen wie Drohnen-, Musik- oder Lichtshows. In Unterägeri besteht dafür bereits eine ideale strukturelle Voraussetzung mit den Wasserspielen vor dem Seminarhotel. Diese könnten, untermauert mit einer Lichtshow und Musik, das traditionelle Feuerwerk am Seefest und Feuerwerke an Feiertagen wie 1. August und 31. Dezember ersetzen. In Oberägeri wäre die Durchführung einer Dronenshow zu prüfen.

Mit einem Verbot von lärmendem Feuerwerk kann die Gemeinde Unterägeri als lebenswerte Gemeinde mit Weitblick ein starkes Zeichen setzen – für Rücksicht, Nachhaltigkeit, Umwelt und Gesundheit von Menschen und Tieren.

10.9.2025

Trix Gubser, Co-Präsidentin Grüne Unterägeri
Stefan Rothenbühler, Co-Präsident SP Unterägeri

Stellungnahme des Gemeinderats

Mit der Motion wird verlangt, das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk im gesamten Gemeindegebiet zu verbieten. Allenfalls sollen nur Ausnahmen unter strengen Auflagen zugelassen werden. Gleichzeitig sollen alternative Feierformen (z. B. Drohnen-, Musik- oder Lichtshows) geprüft und rechtliche Schritte zur Umsetzung eines Verbots eingeleitet werden.

Der Gemeinderat anerkennt die Anliegen im Bereich Tier-, Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» strebt bereits an, Verkauf und Gebrauch von lärmendem Feuerwerk durch Privatpersonen in der gesamten Schweiz zu verbieten, um Mensch, Tier und Umwelt vor Lärm und Emissionen zu schützen. Offizielle, grosse Feuerwerke könnten künftig weiterhin auf Gesuch hin von den Kantonen bewilligt werden. Die Initiative wurde im November 2023 mit über 137 000 Unterschriften eingereicht. Die eidgenössische Volksabstimmung über die Feuerwerksinitiative könnte bereits im Jahr 2026 stattfinden.

Zurzeit gibt es kein Feuerwerksverbot im Kanton Zug. Das Abbrennen von knallendem Feuerwerk ist gestützt auf das Übertretungsstrafgesetz des Kantons Zug bereits heute während der Nachtruhe verboten – ausser im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung (z. B. 1. August und Silvester). Für grosse Feuerwerke benötigt es schon heute eine Bewilligung der Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZG). Die Gemeinden könnten eigene Regeln erlassen und das Abbrennen von Feuerwerk, insbesondere von Knallkörpern, untersagen. Ein kommunales Einzelverbot würde jedoch eine Insellösung darstellen und den Vollzug erschweren. Deshalb wäre eine kantonale Lösung wünschenswert.

Die Motion schlägt alternative Feierformen wie Drohnen- oder Lichtshows vor. Diese Ansätze sind grundsätzlich interessant, können jedoch unabhängig von einem Verbot geprüft werden. Die Praxis zeigt zudem, dass die Durchsetzung von generellen Feuerwerksverboten schwierig ist. Kontrollen wären zwar möglich, doch dürfte die Polizei kaum in der Lage sein, systematisch Verzeigungen durchzuführen. Hingegen kann die Bevölkerung mit gemeindlichen Medien für die Auswirkungen von Feuerwerk sensibilisiert werden.

Der Gemeinderat ist daher der Ansicht, dass eine spezielle Regelung für Unterägeri keinen Sinn ergibt. Er erachtet es daher als zielführender, den Ausgang der eidgenössischen Volksabstimmung über die Feuerwerksinitiative abzuwarten. Unabhängig davon kann die Bevölkerung über die gemeindlichen Kommunikationskanäle für die Auswirkungen von Feuerwerk auf Tiere, Umwelt und Gesundheit sensibilisiert werden.

Anträge:

1. Die Motion Alternative – die Grünen und SP Unterägeri «Verbot von lärmendem Feuerwerk im Gemeindegebiet – zum Schutz von Tieren, Umwelt und Gesundheit» sei als nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben
2. Vollzug durch den Gemeinderat

Unterägeri, 24. September 2025

FÜR DEN GEMEINDERAT

[Fridolin Bossard, Gemeindepräsident](#)

[Peter Lüönd, Gemeindeschreiber](#)



EINLADUNG ZUM NEUJAHRsapéro

Am **Sonntag, 4. Januar 2026, 11.00 Uhr** präsentiert das Orchester Liechtenstein-Werdenberg sein traditionelles Neujahrskonzert in der **AEGERIHALLE**.

Das diesjährige Programm führt musikalisch in das Amerika der 1920er- und 1930er-Jahre. Mit dem Soundtrack zu «Vom Winde verweht» des österreichischen Komponisten Max Steiner unternimmt das Orchester einen kurzen Ausflug in die Filmmusik Hollywoods. Für dieses Werk erhielt Steiner eine Oscar-Nominierung.

Anschiessend entführt das Orchester das Publikum ins New York der 1920er-Jahre, wo George Gershwin seine berühmte «Rhapsody in Blue» komponierte – ein faszinierendes Zusammenspiel von Jazz, Blues und sinfonischer Musik. Den anspruchsvollen

Klavierpart interpretiert der junge liechtensteinische Pianist Emil Laternser mit grosser Virtuosität und Ausdruckskraft.

Zurück in Europa erklingen im zweiten Teil schwungvolle Walzer von Johann Strauss Sohn, darunter «Farewell to America», «Im Krapfenwaldl», «Seid umschlungen, Millionen» und die spritzige «Explosions-Polka».

Freuen Sie sich auf einen beschwingten musikalischen Start ins neue Jahr! Der Eintritt ist frei (mit Kollekte).

Im Anschluss lädt die Einwohnergemeinde alle Einwohnerinnen und Einwohner von Unterägeri herzlich zum Neujahrsapéro ein.

